

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Dr. André Hahn, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/14387 –**

Zurückweisungen an den deutschen Binnengrenzen im zweiten Halbjahr 2024

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/12827 auf eine Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke belegt einen deutlichen Anstieg von Zurückweisungen von bei der unerlaubten Einreise festgestellten Personen: Im ersten Halbjahr 2024 wurde mehr als die Hälfte (51,2 Prozent) von ihnen zurückgewiesen, im Jahr 2023 waren es noch 27,9 Prozent (a. a. O., Antwort zu Frage 5). Den Fragestellenden ist es wichtig, zu betonen, dass im Folgenden zwar von unerlaubten Einreisen die Rede ist, dass die unerlaubte Einreise von Schutzsuchenden nach Artikel 31 Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention jedoch nicht kriminalisiert werden darf und entsprechende Strafverfahren regelmäßig wieder eingestellt werden (vgl. auch § 95 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG), denn Schutzsuchende erhalten in aller Regel keine Visa und haben deshalb keine andere Wahl, als die Grenzen unerlaubt zu überschreiten.

Obwohl die unerlaubt nach Deutschland einreisenden Menschen mehrheitlich aus typischen Asylherkunftsländern kommen (vgl. Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 20/12827: Personen aus Syrien, der Türkei und Afghanistan machten allein 55,2 Prozent der Betroffenen aus), wurde im ersten Halbjahr 2024 bei nur 22,9 Prozent der an der Grenze aufgegriffenen Personen ein Asylgesuch registriert – und das, obwohl ein Asylgesuch ihrer direkten Zurückweisung entgegenstehen würde. In einer Nachbeantwortung zu Frage 25 der genannten Bundestagsdrucksache bestätigte die Parlamentarische Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter (vgl. Schreiben vom 17. Oktober 2024 an die Abgeordnete Clara Bünger), „dass die unmittelbare Zurückweisung von Schutzsuchenden im Rahmen von Binnengrenzkontrollen rechtlich nur in wenigen Konstellationen möglich ist“ und nannte als Beispiele Zurückweisungen mit einer „parallelen Durchführung eines Dublin-Verfahrens“ – was nach Auffassung der Fragestellenden jedoch keine direkten Zurückweisungen sind, weil zuvor ein Dublin-Prüfverfahren durchgeführt wird – und Zurückweisungen auf der Grundlage von Verwaltungsabsprachen mit Griechenland und Spanien („Seehofer-Abkommen“, vgl. Vorbemerkung der Fragesteller auf Bundestagsdrucksache 19/13857) – allerdings hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EMRK) nur zwei Tage zuvor eine solche Zurückweisung als menschenrechtswidrig verworfen (vgl. www.proasyl.de/pressemitteilung/europaeischer-gerichtshof-fuer-menschenrechte-bestaeti

gt-unrechtmässigkeit-von-zurueckweisungen-an-den-binnengrenzen/). Im Ergebnis gibt es nach Einschätzung der Fragestellenden keine vorstellbare Konstellation, in der Asylsuchende unmittelbar ohne weitere Prüfung an den deutschen Binnengrenzen zurückgewiesen werden dürften.

Dass der Anteil registrierter Asylgesuche bei Aufgriffen an den Binnengrenzen dennoch so deutlich zurückgegangen ist, lässt sich nach Auffassung der Fragestellenden auch damit erklären, dass mit der Einführung von Binnengrenzkontrollen direkte Zurückweisungen an den Grenzen überhaupt erst rechtlich möglich werden (vgl. Antwort zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 20/12827) – allerdings nur, wenn kein Asylgesuch vorliegt (s. o.). Vor dem Hintergrund politischer Erwartungen (vgl. z. B.: www.tagesschau.de/inland/scholz-grenzkontrollen-100.html, Bundeskanzler Olaf Scholz: „Generell ist es unsere Absicht, die deutschen Grenzen weiterhin strikt zu kontrollieren [...] Wir wollen die irreguläre Migration begrenzen, das habe ich angekündigt. Die Zahlen müssen runter.“) könnten nach Auffassung der Fragestellenden Asylgesuche bei Binnengrenzkontrollen von der Bundespolizei „übergangen“ werden, um direkt zurückweisen zu können. Trotz des drastischen Rückgangs der Zahl registrierter Asylgesuche und trotz entsprechender Berichte aus der Praxis, wonach mündliche Asylgesuche unberücksichtigt geblieben seien (vgl. z. B. jeweils die Vorbemerkung der Fragesteller auf den Bundestagsdrucksachen 20/5674 und 20/8274), weist die Bundesregierung den Vorwurf rechtswidriger Zurückweisungen von Schutzsuchenden „mit Nachdruck zurück“ (vgl. Antwort zu Frage 21c auf Bundestagsdrucksache 20/12827).

Allerdings berichtete das Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL“ am 12. September 2024 (vgl. hierzu auch Schriftliche Frage 26 der Abgeordneten Clara Bünger auf Bundestagsdrucksache 20/13047), dass die Bundespolizei bei Einreisebefragungen an der Grenze Fragebögen verwende, die bei der Abfrage des Grundes der Einreise die Möglichkeit eines Asylgesuchs gar nicht vorsähen. Dazu befragt, antwortete die Bundesregierung (ebd.), dass die Verwendung dieses Formulars nicht vorgeschrieben sei und keine abschließende Beurteilung der Einreiseumstände bedeute. Werde im weiteren Verfahren ein Asylgesuch vorgebracht, würden die Betroffenen „als asylsuchend behandelt, unabhängig von etwaigen anderweitigen Angaben auf dem Vordruck zur Erstbefragung“. In einem Artikel in der „Süddeutschen Zeitung“ (www.sueddeutsche.de/politik/asyl-grenze-bundespolizei-lux.TcfdRXntcbACMqyfjhwifH?s=09) wurde dennoch die Frage gestellt: „Werden vielleicht deshalb so viele Menschen an der Grenze abgewiesen, weil ihnen ein Formular keine Option für ein Asylgesuch anbietet“?

Bundespolizeipräsident Dr. Dieter Romann musste in der 88. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 9. Oktober 2024 eine ganz ähnliche Frage beantworten. Zur Erläuterung hatte er zwei Formulare mitgebracht, die bei Befragungen an der Grenze zum Einsatz kämen und auf Bitten der Abgeordneten Clara Bünger im Nachgang zur Sitzung den Abgeordneten zur Verfügung gestellt wurden (vgl. Ausschussdrucksache 20(4)519). Dr. Dieter Romann erklärte, dass das in der Presse genannte Formular „Übersetzungshilfe für die Befragung von Ausländern“, das die Möglichkeit eines Asylgesuchs als Einreisegrund tatsächlich nicht vorsieht, in 63 Sprachen vorliege und von der Bundespolizei genutzt werde (allerdings nicht verpflichtend), um bei fehlenden Verständigungsmöglichkeiten die Zeit zu überbrücken, bis ein Sprachmittler vor Ort sei. Bei jedem irgendwie gearteten Hinweis auf ein Asylgesuch komme allerdings ein zweites Dokument (verpflichtend) zum Einsatz („Befragung zum Anlass der Reise nach Deutschland“), mit dem ausdrücklich nach einem Schutzersuchen gefragt würde. Die Befragung dieser Personen werde erst fortgesetzt, wenn ein Sprachmittler da sei; um grundgesetzliche Fristen zu wahren, werde gegebenenfalls allerdings auch versucht, mit einem Handy ein Mindestmaß an Kommunikation herzustellen.

Nach Auffassung der Fragestellenden birgt auch die Verwendung dieses zweiten Formulars die Gefahr rechtswidriger Zurückweisungen, denn darin werden detaillierte Fragen zu den Gründen der Flucht gestellt, die nach Auffassung der Fragestellenden allein dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

(BAMF) als der zuständigen Asylbehörde überlassen bleiben müssten. Die Fragen des Formulars mit der Nummer BPOL 1 10 065 01 23 lauten z. B.: „Nennen Sie Gründe für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland“, „Wann und warum haben Sie Ihr Herkunftsland verlassen?“, „Beschreiben Sie Ihre persönliche Situation im Herkunftsland?“, „Werden Sie im Herkunftsland wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt oder befürchten Sie, aus diesen Gründen verfolgt zu werden?“, „Haben Sie andere Gründe vorzubringen, die einer Rückführung in Ihren Herkunftsland [sic] entgegenstehen?“. Zur Protokollierung der Antworten auf diese und weitere Fragen sind im Formblatt weniger als zwei DIN-A-4-Seiten vorgesehen. Besonders problematisch erscheint den Fragestellenden, dass auf der letzten Seite des Formblatts eine „Interne Bewertung der Befragung zum Anlass der Reise nach Deutschland“ vorgenommen werden soll und dort anzukreuzen ist: „Ein Asylgesuch liegt vor“ oder „Die vorgebrachten Gründe für die Reise nach Deutschland stellen kein Asylgesuch dar“.

Zu Letzterem gibt es eine Fußnote über 14 Zeilen hinweg, die komplizierte juristische Ausführungen und Bewertungen enthält, die nach Einschätzung der Fragestellenden eine Überforderung der eingesetzten Grenzbeamten darstellen bzw. sie zu einer Entscheidung nötigen, die sie gar nicht treffen dürfen: Zwar wird dort einerseits festgehalten, dass „im Zweifelsfall [...] von einem Asylgesuch auszugehen“ sei und dass es auf die „subjektive Sicht“ der Betroffenen ankomme und nicht überprüft werden soll, ob das „Vorbringen begründet, zulässig oder nachvollziehbar ist“. Andererseits stelle die „Nennung der Begriffe ‚Asyl‘, ‚Schutz‘, ‚politische Verfolgung‘ oder ‚subsidiärer Schutz‘ [...] für sich allein betrachtet kein Asylgesuch dar“. Wenn „lediglich allgemeine Schilderungen vorgebracht“ würden, solle „nachfragend“ ergründet werden, „ob eine persönliche Betroffenheit vorliegt“. „Entscheidungserheblich“ sei „ausschließlich die Situation im Herkunftsland“, nicht jedoch Darlegungen zur Situation in durchquerten Staaten – „gleichwohl“ könnten sich jedoch auch hieraus im Einzelfall zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse ergeben, heißt es in der Fußnote ohne weitere Erläuterung. Schließlich folgen Ausführungen dazu, dass „die Unterscheidung, ob es sich um Auswanderer aus wirtschaftlichen Motiven oder Flüchtlinge handelt, [...] regelmäßig schwierig“ sei. Opfer von Maßnahmen, die „die wirtschaftliche Existenz einer bestimmten Bevölkerungsgruppe zerstören“, könnten Flüchtlinge sein, kein Asylgesuch liege jedoch vor, wenn vorgebracht worden sei, „dass das Herkunftsland ausschließlich aus wirtschaftlichen Gründen verlassen wurde, z. B. um höhere staatliche Leistungen zu beziehen“.

Auf die Frage in der Sitzung des Innenausschusses vom 9. Oktober 2024, ob mit diesen Befragungen der Bundespolizei nicht eine unzulässige inhaltliche Vorprüfung von Asylgesuchen an der Grenze stattfindet, für die das BAMF zuständig sei, antwortete Dr. Dieter Romann, dass die Bundespolizei selbstverständlich keine materielle Prüfung von Asylgesuchen vornehme, das sei seit 1951 so.

Auf die Frage, warum die Bundespolizei an der Grenze nicht ausdrücklich danach fragt, ob ein Asylgesuch gestellt werden soll und wie das mit dem Amtsermittlungsgrundsatz und der Beratungspflicht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 24 und 25 VwVfG) vereinbar sei, antwortete Dr. Dieter Romann, dass, wer sich aus 4 000 oder 6 000 Kilometer Entfernung aus Afghanistan oder Syrien aufmache, um in Deutschland Asyl zu suchen, dies an der Grenze sicherlich nicht vergessen habe, sodass der Tatbestand des § 25 VwVfG nicht vorliege, weil ein Asylgesuch nicht „versehentlich“ oder „aus Unkenntnis“ nicht gestellt worden sei.

Die Einführung bzw. Beibehaltung von Binnengrenzkontrollen ist umstritten. Neben der Frage nach der unionsrechtlichen Zulässigkeit solcher immer wieder verlängerten Kontrollen (vgl. hierzu Schriftliche Frage 40 der Abgeordneten Clara Bünger auf Bundestagsdrucksache 20/1817) stellt sich zudem die Frage ihrer „Wirksamkeit“ und Verhältnismäßigkeit, auch im Vergleich zur sogenannten Schleierfahndung. Während die Bundesministerin des Innern und

für Heimat Nancy Faeser im Interview mit der „Bild“-Zeitung vom 10. September 2023 noch erklärte hatte, die Forderung nach weiteren Binnengrenzkontrollen sei ein „Ausdruck von Hilflosigkeit und reine Symbolpolitik“, ordnete sie kurz darauf, Mitte Oktober 2023, solche Kontrollen zusätzlich an den Grenzen zu Polen, Tschechien und zur Schweiz an.

Mitte September 2024 wurden Binnengrenzkontrollen dann an allen deutschen Landesgrenzen eingeführt. Eine Schriftliche Frage der Abgeordneten Clara Bünger (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 20/13435) ermöglichte eine erste Bilanz, indem Aufgriffs- und Zurückweisungszahlen der drei Wochen vor dem 16. September 2024 mit denen der drei Wochen danach verglichen wurden. Ergebnis: An den „West-Grenzen“, an denen Binnengrenzkontrollen neu eingeführt worden waren, gab es einen (leichten) Anstieg der festgestellten unerlaubten Einreisen. An den östlichen und südlichen Grenzabschnitten, an denen es bereits zuvor Grenzkontrollen gab, gingen die festgestellten unerlaubten Einreisen hingegen zurück (vgl. auch www.sueddeutsche.de/politik/grenzkontrollen-einreisen-lux.Xj3JLr1wqYnzqz3mDXa2vW; www.tagesschau.de/inland/weniger-unerlaubte-einreisen-100.html).

1. Wie viele Feststellungen einer unerlaubten Einreise gab es an deutschen Grenzen im bisherigen zweiten Halbjahr 2024 (bitte nach Quartalen auflisten und dabei nach Grenzabschnitten bzw. Nachbarländern differenzieren und gegebenenfalls auch vorläufige, noch nicht qualitätsgesicherte Zahlenangaben machen – das gilt auch für alle nachfolgenden Fragen), und wie viele EURODAC-Treffer (EURODAC = European Dactyloscopy) gab es dabei (bitte nach Zeitraum, Land der ersten Registrierung und Grenzabschnitten differenzieren)?

Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden stellten gemäß der Polizeilichen Eingangsstatistik (PES) im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. November 2024 und eines Sondermeldedienstes (SMD) für den Monat Dezember 2024 insgesamt 40 608 unerlaubt eingereiste Personen, davon 3 093 Personen mit EURODAC-Treffer, fest.

Für den Monat Dezember 2024 lagen auf dieser Grundlage (SMD) keine EURODAC-Treffer zur Luft- und Seegrenze vor. Eine Auswertung war auf dieser Grundlage (SMD) nach dem Land der Antragstellung für den Monat Dezember 2024 nicht möglich.

Die statistischen Angaben sind in der Anlage 1 dargestellt.*

2. Welche relevanten Unterschiede gibt es nach den Erfahrungen der Bundespolizei zwischen den vorläufigen Zahlen zu unerlaubten Einreisen, Zurückweisungen und Asylgesuchen an den Grenzen des Sondermeldedienstes (SMD) bzw. den qualitätsgesicherten Daten der Polizeilichen Eingangsstatistik (PES) – oder erweisen sich die vorläufigen Zahlen des SMD im Nachhinein im Regelfall als im Wesentlichen zutreffend (bitte ausführen)?

Die Erhebung des SMD beschränkt sich auf wesentliche Kerninformationen und dient ausschließlich der Verfügbarkeit tagesaktueller Zahlen zur Bewertung der Entwicklung des Migrationsgeschehens. Hierzu zählen insbesondere die Anzahl der festgestellten unerlaubt eingereisten Personen sowie deren Nationalität. Die Daten des SMD sind vorläufig und nicht qualitätsgesichert. Weitergehende Informationen zum Migrationsgeschehen, die eine differenzierte Auswertung und Analyse zulassen, werden über die PES abgebildet und liegen

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14902 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

regelmäßig erst mit Zeitverzug vor. Daneben können die Daten des SMD insbesondere mit Blick auf die Staatsangehörigkeit der Personen und deren Verbleib von den dann qualitätsgesicherten Daten der PES abweichen.

3. Wie viele Feststellungen einer unerlaubten Einreise gab es an deutschen Grenzen seit Juli 2024, bitte zusätzlich differenzieren nach
- a) Grenzabschnitten bzw. Nachbarländern und Monaten,

		2024					
		Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Gesamt		7.151	7.819	6.921	6.889	6.153	5.675
Landgrenze		5.801	6.590	5.807	5.649	4.903	4.969
davon an der Grenze zu	Belgien	261	235	277	363	366	272
	Dänemark	53	27	31	40	26	39
	Frankreich	898	1.132	1.071	880	780	696
	Luxemburg	108	90	87	147	184	156
	Niederlande	267	144	198	303	336	277
	Polen	1.304	1.459	1.205	800	682	762
	Schweiz	1.005	1.530	1.365	1.200	904	977
	Tschechien	597	548	449	561	426	548
	keiner Grenze zuzuordnen	137	168	92	116	62	545
	Österreich	1.171	1.257	1.032	1.239	1.137	997
Luftgrenze		1.289	1.198	1.075	1.197	1.199	664
Seegrenze		61	31	39	43	51	42

- b) den Bundespolizeidirektionen,

	2. Halbjahr 2024
Bundespolizeidirektion (BPOLD) Bad Bramstedt	1.693
BPOLD Hannover	1.296
BPOLD Sankt Augustin	2.961
BPOLD Koblenz	3.615
BPOLD Stuttgart	9.964
BPOLD München	9.564
BPOLD Pirna	3.770
BPOLD Berlin	4.152
BPOLD Frankfurt am Main	3.534

- c) den wichtigsten 20 Staatsangehörigkeiten – und wie viele der Betroffenen kamen aus einem der 15 wichtigsten Asylherkunftsländer (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und auch die Gesamtsummen für diese Länder nennen)?

	2. Halbjahr 2024	Anteil an Gesamt
20 häufigsten Staatsangehörigkeiten		
syrisch*	8.372	20,6 %
ukrainisch	4.024	9,9 %
afghanisch*	3.887	9,6 %
türkisch*	3.064	7,5 %
algerisch*	1.331	3,3 %
marokkanisch	1.122	2,8 %
indisch	1.115	2,7 %
irakisch*	874	2,2 %
russisch*	850	2,1 %
somalisch*	807	2,0 %
tunesisch	778	1,9 %
albanisch	775	1,9 %
chinesisch	615	1,5 %
iranisch*	605	1,5 %
georgisch*	572	1,4 %
moldauisch	552	1,4 %
kolumbianisch*	516	1,3 %
pakistanisch	506	1,2 %
nigerianisch*	504	1,2 %
guineisch*	465	1,1 %
weitere Staatsangehörigkeiten, welche vom 1. Juli bis 30. November 2024 unter den 15 wichtigsten Asylherkunftsländern liegen (Quelle BAMF)		
eritreisch*	403	1,0 %
venezolanisch*	150	0,4 %
armenisch*	143	0,4 %

* Staatsangehörigkeit liegt unter den 15 wichtigsten Asylherkunftsländern 1. Juli bis 30. November 2024 (Quelle Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF))

4. In wie vielen Fällen wurde bei Personen, die an der Grenze von der Bundespolizei bei einer unerlaubten Einreise aufgegriffen wurden, im bisherigen zweiten Halbjahr 2024 ein Asylgesuch registriert (bitte nach Quartalen auflisten und dabei nach Grenzabschnitten bzw. Nachbarländern differenzieren), und wie viele EURODAC-Treffer gab es dabei (bitte nach Zeitraum, Land der ersten Registrierung und Grenzabschnitten differenzieren)?

Gegenüber den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden äußerten im zweiten Halbjahr 2024 insgesamt 8 174 unerlaubt eingereiste Personen ein Asylgesuch.

Für den Monat Dezember 2024 lagen auf Grundlage des SMD noch keine Angaben zu Asylgesuchen an der Luft- und Seegrenze bzw. zu EURODAC-Treffern für alle Grenzen vor.

Eine Auswertung war auf dieser Grundlage nach dem Land der Antragstellung für den Monat Dezember 2024 nicht möglich.

Die entsprechenden ergänzenden Angaben zur Differenzierung nach Quartalen, Grenzen und Nachbarländern sowie zu EURODAC-Treffern können der Anlage 2 entnommen werden.*

5. In wie vielen Fällen wurde bei Personen, die an der Grenze von der Bundespolizei bei einer unerlaubten Einreise aufgegriffen wurden, seit Juli 2024 ein Asylgesuch registriert, bitte zusätzlich differenzieren nach
- a) Grenzabschnitten bzw. Nachbarländern und Monaten,

Die entsprechenden Angaben können der nachstehenden Übersicht entnommen werden. Für den Monat Dezember 2024 lagen auf der Grundlage des SMD noch keine Angaben zur Luft- und Seegrenze vor.

		2024					
		Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Gesamt		1.434	1.930	1.674	1.437	1.114	585
Landgrenze		1.146	1.662	1.460	1.169	869	585
davon an der Grenze	Belgien	65	63	75	90	94	66
	Dänemark	14	8	6	5	7	5
	Frankreich	131	205	204	141	111	94
	Luxemburg	15	33	12	25	34	24
	Niederlande	21	20	12	21	29	12
	Polen	251	334	292	164	91	47
	Schweiz	385	676	588	433	305	225
	Tschechien	67	85	74	94	66	38
	keiner Grenze zuzuordnen	76	97	48	68	17	
	Österreich	121	141	149	128	115	74
Luftgrenze		283	264	206	263	239	
Seegrenze		5	4	8	5	6	

- b) den Bundespolizeidirektionen,

Die entsprechenden Angaben können der nachstehenden Übersicht entnommen werden. Für den Monat Dezember 2024 lagen auf der Grundlage des SMD noch keine Angaben zur Luft- und Seegrenze vor.

	2. Halbjahr 2024
BPOLD Bad Bramstedt	540
BPOLD Hannover	533
BPOLD Sankt Augustin	759
BPOLD Koblenz	910
BPOLD Stuttgart	3.714
BPOLD München	1.538

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14902 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

	2. Halbjahr 2024
BPOLD Pirna	966
BPOLD Berlin	1.111
BPOLD Frankfurt am Main	372

- c) den wichtigsten 20 Staatsangehörigkeiten – und wie viele der Betroffenen kamen aus einem der 15 wichtigsten Asylherkunftsländer (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und auch die Gesamtsummen für diese Länder nennen),

Die entsprechenden Angaben können der nachstehenden Übersicht entnommen werden. Angaben lagen nur für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. November 2024 vor.

	Jul – Nov 2024	Anteil an Gesamt
20 häufigste Staatsangehörigkeiten		
syrisch	2.875	37,9 %
afghanisch	1.366	18,0 %
türkisch	603	7,9 %
russisch	295	3,9 %
iranisch	263	3,5 %
algerisch	220	2,9 %
somalisch	216	2,8 %
irakisch	194	2,6 %
marokkanisch	143	1,9 %
tunesisch	96	1,3 %
ukrainisch	86	1,1 %
ägyptisch	81	1,1 %
äthiopisch	77	1,0 %
chinesisch	76	1,0 %
guineisch	70	0,9 %
pakistanisch	70	0,9 %
libysch	58	0,8 %
sudanesisch	52	0,7 %
palästinensisch	49	0,6 %
eritreisch	46	0,6 %
weitere Staatsangehörigkeiten, welche vom 1. Juli bis 30. November 2024 unter den 15 wichtigsten Asylherkunftsländern liegen (Quelle BAMF)		
nigerianisch	37	0,5 %
kolumbianisch	27	0,4 %
venezolanisch	18	0,2 %
georgisch	11	0,1 %
armenisch	2	0,0 %

- d) der Zahl der Personen, die nach einem Asylgesuch an die zuständige Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet wurden?

Im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November 2024 wurden insgesamt 6 899 unerlaubt Eingereiste, die ein Asylgesuch an die Grenzbehörden richteten, an die jeweils zuständige Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet.

6. Wie viele Zurückweisungen gab es an deutschen Grenzen im bisherigen zweiten Halbjahr 2024 (bitte nach Quartalen auflisten und dabei nach Grenzabschnitten bzw. Nachbarländern differenzieren), und wie viele Asylsuchende waren darunter (bitte nach den wichtigsten Herkunftsländern, Grenzabschnitten und der Rechtsgrundlage für die Zurückweisung differenzieren)?

Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden wiesen im zweiten Halbjahr 2024 insgesamt 22 856 Personen zurück. Für den Monat Dezember 2024 lagen auf der Grundlage des SMD noch keine Angaben zur Luft- und Seegrenze vor. Die entsprechenden Angaben können der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

		2024	
		3. Quartal	4. Quartal
Zurückweisungen			
Gesamt		12.506	10.350
nach Grenzen			
Landgrenze		10.565	9.155
davon an der Grenze zu	Polen	2.144	1.498
	Tschechien	689	611
	Österreich	1.952	1.992
	Schweiz	3.448	2.447
	Frankreich	1.857	1.414
	Luxemburg	91	252
	Belgien	163	391
	Niederlande	177	480
	Dänemark	44	70
Luftgrenze		1.901	1.193
Seegrenze		40	2

Von Juli bis November 2024 erfolgten 70 Zurückweisungen nach dem Asylgesetz (AsylG). Eine Erhebung dieser Daten in einem SMD erfolgt nicht. Die folgende Übersicht enthält die angefragten Differenzierungen.

	2024	
	3. Quartal	4. Quartal
Gesamt	44	26
zehn häufigste Nationalitäten		
Syrien	9	1
Irak	7	2
Sri Lanka	5	1
Senegal	5	
Kongo, Demokratische Republik	1	4

		2024	
		3. Quartal	4. Quartal
Marokko		3	1
Afghanistan		2	2
Russland		1	2
Pakistan		2	–
Nigeria		1	1
Türkei		1	1
Bangladesch		1	1
nach Grenzen			
Landgrenze		8	5
davon an der Grenze zu	Tschechien		1
	Österreich	8	4
Luftgrenze		36	21
Seegrenze		0	0
Rechtsgrundlage der Zurückweisung			
§ 18 Abs. 2 Nr. 2 AsylG		10	9
§ 18a Abs. 3 AsylG		34	17

7. Wie viele Zurückweisungen gab es an deutschen Grenzen seit Juli 2024, bitte zusätzlich differenzieren nach
- a) Grenzabschnitten bzw. Nachbarländern und Monaten,

Die entsprechenden Angaben können der nachstehenden Übersicht entnommen werden. Für den Monat Dezember 2024 lagen auf Grundlage des SMD noch keine Angaben zur Luft- und Seegrenze vor.

		2024					
		Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Landgrenze							
davon an der Grenze zu	Polen	798	762	584	492	412	594
	Tschechien	301	222	166	235	162	214
	Österreich	726	657	569	657	698	637
	Schweiz	1.077	1.222	1.149	1.055	813	579
	Frankreich	533	682	642	495	477	442
	Luxemburg	51		40	87	72	93
	Belgien	77	1	85	137	138	116
	Niederlande	111	1	65	149	160	171
	Dänemark	35		9	29	17	24
Luftgrenze		760	524	617	557	636	–
Seegrenze		40			1	1	–

- b) den Bundespolizeidirektionen,

Die entsprechenden Angaben können der nachstehenden Übersicht entnommen werden. Für den Monat Dezember 2024 lagen auf Grundlage des SMD noch keine Angaben zur Luft- und Seegrenze vor.

	2. Halbjahr 2024
BPOLD Bad Bramstedt	607
BPOLD Hannover	508
BPOLD Sankt Augustin	1.484
BPOLD Koblenz	1.906
BPOLD Stuttgart	7.930
BPOLD München	4.674
BPOLD Pirna	1.885
BPOLD Berlin	2.772
BPOLD Frankfurt am Main	935

- c) den wichtigsten 20 Staatsangehörigkeiten – und wie viele der Betroffenen kamen aus einem der 15 wichtigsten Asylherkunftsländer (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und auch die Gesamtsummen für diese Länder nennen),

Die entsprechenden Angaben können der nachstehenden Übersicht entnommen werden. Statistische Angaben lagen auf der Grundlage des SMD für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November 2024 vor.

	Jul. - Nov. 2024	Anteil an Gesamt
syrisch*	3.534	17,7 %
ukrainisch	2.646	13,2 %
türkisch*	1.672	8,4 %
afghanisch*	1.671	8,4 %
algerisch*	702	3,5 %
marokkanisch	636	3,2 %
albanisch*	566	2,8 %
moldauisch	522	2,6 %
kosovarisch	491	2,5 %
georgisch*	446	2,2 %
tunesisch	384	1,9 %
serbisch	362	1,8 %
indisch	296	1,5 %
vietnamesisch	293	1,5 %
kolumbianisch*	277	1,4 %
mazedonisch	253	1,3 %
russisch*	251	1,3 %
nigerianisch*	240	1,2 %
pakistanisch	239	1,2 %
eritreisch*	235	1,2 %
weitere Staatsangehörigkeiten, welche vom 1. Juli bis 30. November 2024 unter den 15 wichtigsten Asylherkunftsländern liegen (Quelle BAMF)		
irakisch	233	1,2 %
somalisch	225	1,1 %
guineisch	193	1,0 %

	Jul. - Nov. 2024	Anteil an Gesamt
iranisch	173	0,9 %
venezolanisch	65	0,3 %

*Staatsangehörigkeit liegt unter den 15 wichtigsten Asylherkunftsländern vom 1. Juni bis 30. November 2024

d) den Gründen der Zurückweisung?

Die entsprechenden Angaben können der nachstehenden Übersicht entnommen werden. Gründe der Zurückweisungen lagen nur für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November 2024 vor.

	1. Juni bis 30. November 2024
nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	19.869
(A) ohne gültige(s) Reisedokument	8.232
(B) im Besitz eines falschen, ge- oder verfälschten Reisedokuments	141
(C) ohne gültiges Visum oder gültigen Aufenthaltstitel	7.930
(D) im Besitz eines falschen, ge- oder verfälschten Visums oder Aufenthaltstitels	30
(E) verfügt nicht über die erforderlichen Dokumente zum Nachweis von Aufenthaltsweg und -bedingungen	807
(F) hat sich bereits 90 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 180 Tagen im Gebiet der Schengenstaaten aufgehalten	1.146
(G) verfügt nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts	482
(H1) Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im SIS	380
(H2) Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im nationalen Verzeichnis	485
(I) Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen	236
nach AsylG	70
§ 18 Abs. 2	19
§ 18a Abs. 3	51
nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU)	47

8. Welche Angaben kann die Bundesregierung machen zum „Verbleib“ der bei einer unerlaubten Einreise an den deutschen Grenzen im bisherigen zweiten Halbjahr 2024 festgestellten Personen (bitte wie in der Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 20/12827 auflisten)?

Der Verbleib der Personen nach der Feststellung der unerlaubten Einreise im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November 2024 ist in der folgenden Übersicht aufgeführt.

	1. Juli bis 30. November 2024											
	Landgrenze										Luftgrenze	Seegrenze
	POL	CZE	AUT	CHE	FRA	LUX	BEL	NLD	DNK	nicht zuzuordnen		
Zurückweisung	3.024	1.002	2.787	2.097	2.736	257	426	469	91	2	1.205	41
Übergabe BAMF	1.196	448	1.225	2.499	833	131	437	128	42	345	962	49
Ausreisegestattung	191	27	110	74	139	17	35	73	7	65	2.716	12

	1. Juli bis 30. November 2024											
	Landgrenze										Luft-grenze	See-grenze
	POL	CZE	AUT	CHE	FRA	LUX	BEL	NLD	DNK	nicht zuzuordnen		
Übergabe Ausländerbehörde	201	419	509	433	482	108	342	324	16	42	238	10
Übergabe Jugendamt	339	45	319	653	168	16	115	12	2	76	20	–
Ausstellung Grenzübertrittsbescheinigung	88	38	160	41	61	33	94	78	12	4	382	82
Einreisegestaltung	185	203	9	53	8	2	–	54	–	1	98	2
Zurückschiebung	120	36	180	15	113	2	5	57	4	2	7	11
Strafhaft (Einlieferung Justizvollzugsanstalt)	15	10	36	39	35	10	21	16	2	4	16	1
Haft zur Sicherung der Zurückweisung	1	18	156	1	1	8	–	–	–	–	2	1
Abschiebehaft	9	20	76	12	17	3	5	12	1	–	22	3
Weiterleitung Flughafenasylverfahren	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	159	–
Übergabe Landespolizei	8	4	21	27	26	1	6	10	–	20	1	–
Haft zur Sicherung der Zurückschiebung	2	7	79	2	–	1	2	–	–	–	2	–
Abschiebung	5	4	14	6	6	4	1	3	–	1	39	2
Übergabe ausländische Behörde	47	–	–	1	1	–	–	1	–	1	1	–
Einlieferung Untersuchungshaft	1	5	11	–	1	–	2	1	–	–	1	–
Ausstellung Passersatz/Visum	–	–	2	–	–	–	–	–	–	–	11	–
Sonstige/sUnbekannt	18	295	142	51	134	23	11	10	–	12	76	11

9. Wie viele Einsätze der Bundespolizei gab es im bisherigen zweiten Halbjahr 2024, und wie viele Einsätze zur „Grenzsicherung“ waren darunter (bitte nach Bundesländern differenziert auflisten)?

Im zweiten Halbjahr 2024 gab es insgesamt 432 472 Einsätze der Bundespolizei, davon 86 265 zur Grenzsicherung. Die Differenzierung nach Bundesländern ist in der folgenden Übersicht aufgeführt.

	2024	
	3. Quartal	4. Quartal
Gesamt	42.651	43.614
Baden-Württemberg	4.682	4.690
Bayern	8.145	8.591
Berlin	1.708	1.653
Brandenburg	4.599	5.233
Hamburg	267	241
Hessen	1.142	1.126
Mecklenburg-Vorpommern	2.224	2.428
Niedersachsen	1.177	1.149

	2024	
	3. Quartal	4. Quartal
Nordrhein-Westfalen	6.600	5.560
Rheinland-Pfalz	1.281	849
Saarland	1.263	1.358
Sachsen	7.357	8.256
Sachsen-Anhalt	8	1
Schleswig-Holstein	2.058	2.346
Thüringen	140	133

10. Wie viele strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurden in den Jahren 2022, 2023 und 2024 (soweit vorliegend) gegen unerlaubt eingereiste Personen eingeleitet (bitte auch nach Quartalen und den 15 wichtigsten Herkunftsländern bzw. den 15 wichtigsten Straftatbeständen differenzieren), und welchen Deliktgruppen sind die Straftaten vor allem zuzuordnen (z. B. Verstöße gegen das Aufenthalts- bzw. Freizügigkeitsgesetz, Urkundenfälschung, Straßenverkehrsdelikte, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, Steuerdelikte usw.; bitte quantifizieren)?

Statistische Angaben aus der PES lagen nur für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. November 2024 vor. Die im Sinne der Fragstellung vorliegenden Angaben können der Anlage 3 entnommen werden.*

Im Übrigen enthält die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) keine Informationen dazu, wie viele Ermittlungsverfahren aufgenommen oder eingestellt wurden. Sie enthält die polizeilich ausermittelten Fälle, die zum Zeitpunkt der Weitergabe an die Staatsanwaltschaft (mit dem dann vorliegenden Ermittlungsergebnis) erfasst werden.

11. Warum hat die Bundesregierung auf die Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 20/12827 nicht klar geantwortet, dass es lediglich im Verhältnis zur Schweiz vorgelagerte Grenzkontrollen bereits auf dem Territorium des anderen Staates gibt, wie sie erst auf Nachfrage mitteilte (vgl. Schreiben der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 17. Oktober 2024 an die Abgeordnete Clara Bünger), und wie lautet die Antwort auf die nach Auffassung der Fragestellenden ebenfalls unbeantwortet gebliebene Frage, mit welchen Ländern die Bundesregierung diesbezüglich gegebenenfalls in Verhandlungen steht (bitte ausführen), und wie bewertet die Bundesregierung das Ergebnis dieser (etwaigen) Verhandlungen?

Die zu Frage 15 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/12827 gegebene Antwort bezieht sich auf die zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen.

Vorgelagerte Grenzkontrollen auf dem Hoheitsgebiet eines deutschen Nachbarstaats finden aktuell lediglich im Verhältnis zur Schweiz statt. Im Verhältnis zu den anderen deutschen Nachbarstaaten erfolgen aktuell keine vorgelagerten Grenzkontrollen auf deren Hoheitsgebiet. Im Übrigen stehen das Bundesministerium des Innern und für Heimat und die Bundespolizei zu den vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen und deren Umsetzung vor Ort mit den Behörden der landseitigen deutschen Nachbarstaaten in Kontakt.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14902 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

12. Wie viele Personen wurden noch auf dem Territorium der Schweiz von der Bundespolizei in den Jahren 2023 bzw. 2024 (soweit vorliegend) zurückgewiesen (bitte nach Quartalen und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die entsprechenden Angaben können der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

Einreiseverweigerungen auf dem Territorium der Schweiz							
2023				2024			
1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.
2.050	2.219	4.753	3.497	1.804	1.408	2.160	1.288

15 häufigste Staatsangehörigkeiten			
2023		2024	
afghanisch	5.935	syrisch	2.322
syrisch	1.286	afghanisch	1.162
türkisch	1.127	türkisch	762
guineisch	627	marokkanisch	352
marokkanisch	429	algerisch	346
tunesisch	377	guineisch	265
algerisch	360	tunesisch	255
beninisch	232	somalisch	164
iranisch	211	eritreisch	77
ivorisch	186	iranisch	73
kamerunisch	174	gambisch	67
sierra-leonisch	166	kamerunisch	66
eritreisch	156	irakisch	64
nigerianisch	130	ivorisch	57
irakisch	129	nigerianisch	48

13. Wie viele Aufgriffe unerlaubt eingereister, unbegleiteter Minderjähriger gab es an deutschen Grenzen im bisherigen zweiten Halbjahr 2024, wie viele von ihnen wurden in die Obhut der Jugendämter gegeben, und wie viele wurden zurückgewiesen (bitte nach Quartalen auflisten und dabei nach Grenzabschnitten bzw. Nachbarländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden stellten im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. November 2024 insgesamt 2 346 unerlaubt eingereiste alleinreisende Minderjährige fest, davon erfolgte bei 1 688 Personen die Übergabe an das Jugendamt. Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage 4 verwiesen.*

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14902 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

14. Warum hat die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/12827 zu Frage 18 („Was ist konkret zu der Situation bei der unerlaubten Einreise aufgegriffener Personen geregelt, insbesondere wenn diese aus einem Hauptherkunftsland Asylsuchender kommen und insbesondere, wenn diese beispielsweise durch das Wort „Asyl“ zu verstehen geben, dass sie Schutz suchen (bitte ausführen)?“, vgl. ähnlich auch die Frage 20) nicht dargestellt, dass nach den Ausführungen des Bundespolizeipräsidenten Dr. Dieter Romann (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) in Fällen, in denen es auch nur einen Anhaltspunkt für ein etwaiges Asylgesuch gibt, es zu einer Befragung der Betroffenen kommt, bei der zwingend ein Befragungsformular angewendet wird, das Fragen zu Fluchtgründen enthält und in dem vorgesehen ist anzukreuzen, ob auf der Grundlage dieser Angaben ein Asylgesuch vorliegt oder nicht (bitte nachvollziehbar begründen)?

Die Antwort zu Frage 18 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/12827 ist zutreffend.

Im Übrigen erschöpft sich die grenzpolizeiliche Sachbearbeitung nach der Feststellung unerlaubt eingereister Drittstaatsangehöriger nicht in der Aushändigung von Formularen. Auch bei einer Feststellung ohne Asylgesuch wird vor der erkenntnisdienlichen Behandlung zur Sicherung der Identität das EU-einheitliche Merkblatt „Fingerabdrücke und Eurodac“ ausgehändigt, welches in 45 Sprachfassungen vorliegt und u. a. Anschrift und Erreichbarkeit des BAMF als Asylbehörde enthält.

Die Verwendung des Formulars „Übersetzungshilfe für die Befragung von Ausländern“ ist kein Bestandteil der grenzpolizeilichen Entscheidungsfindung. Es kann in unterschiedlichen Konstellationen zur Anwendung kommen, insbesondere um bei ausweislosen Personen eine erste Personalienfeststellung zu ermöglichen und unvermeidbare Wartezeiten zu überbrücken. Dies wird bereits an der Aufnahme unterschiedlicher Fragen für Einreisende und Ausreisende deutlich. Entsprechend wird die Übersetzungshilfe in der grenzpolizeilichen Verfügungslage auch nicht erwähnt. Aufgrund der geringen Entscheidungserheblichkeit wird das Formblatt seit April 2011 in unveränderter Form verwendet.

Das Formular „Befragung zum Anlass der Reise nach Deutschland“ ist immer dann verpflichtend zu verwenden, wenn Zweifel bestehen, ob die Personen um Asyl nachsuchen wollen. Bei der Fußnote 2 auf dem Formular „Befragung zum Anlass der Reise nach Deutschland“ handelt es sich wie auf jeglichen in der Verwaltung, aber auch der Wirtschaft verwendeten Formularen um einen Hilfstext, der die bestehenden Regelungen zusammenfassend und stark verkürzt wiedergibt. Die Hinweise dienen den Entscheidungsträgern somit zur Unterstützung in Bezug auf die grenzpolizeiliche Rechts- und Anordnungslage (u. a. zur Frage der Bewertung, ob ein Asylgesuch vorliegt), die Gegenstand der Aus- und Fortbildung und jederzeit im behördeninternen Intranet zum Abruf verfügbar ist.

- a) Wusste die Bundesregierung bei der Beantwortung der genannten Fragen 18 und 20 auf Bundestagsdrucksache 20/12827 von der verpflichtenden Verwendung des genannten Befragungsformulars durch die Bundespolizei, wenn ja, warum wurde dieses Verfahren in der Beantwortung der genannten Fragen nicht dargestellt, und wenn nein, was sind die Gründe für ihre damalige Unwissenheit, und wurden die entsprechenden Fragen der Bundespolizei zur (Mit-)Beantwortung damals zugeleitet (wenn nein, warum nicht, wenn ja, was war die Antwort der Bundespolizei, bitte nachvollziehbar ausführen)?

Ja. Der Ablauf der bundespolizeilichen Sachbearbeitung bei der Entgegennahme eines Asylgesuchs kann bereits den Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 10 und 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/5674 entnommen werden. Darüber hinaus ist es auf Grund der Vielzahl der Fallgestaltungen bei der grenzpolizeilichen Sachbearbeitung und damit einhergehend nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu treffenden Entscheidungen auf Grundlage der dann jeweils einschlägigen Rechtgrundlagen und Bestimmungen nicht möglich, eine abschließende Darstellung aller denkbaren Vorgehensweisen abzubilden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

- b) Seit wann werden die beiden Formulare „Übersetzungshilfe für die Befragung von Ausländern“, BPOL 1 10 040 04 11, und „Befragung zum Anlass der Reise nach Deutschland“, BPOL 1 10 065 01 23 (bitte, auch im Folgenden, differenzieren), von der Bundespolizei verwendet?

Der Vordruck BPOL 1 10 040 wird mindestens seit April 2011 in der derzeitigen Form genutzt; eine exakte Eingrenzung auf ein Datum ist nicht möglich. Der Vordruck BPOL 1 10 065 wurde erstmals im August 2015 veröffentlicht und wird seitdem verwendet.

- c) Wann wurden diese beiden Formulare seit 2015 in wesentlichen Teilen geändert, und warum (bitte mit Datum, Gründen bzw. Anlass und wesentlicher inhaltlicher Änderung darstellen)?

Zu Vordruck BPOL 1 10 040 wird auf die Antwort zu Frage 14b verwiesen.

Der Vordruck BPOL 1 10 065 wurde im November 2019 geändert. Neben der rein äußerlichen Vordruckgestaltung wurde das Wort „Schutzersuchen“ durch das Wort „Asylgesuch“ ersetzt, da auch Anträge auf internationalen Schutz unter dem Begriff Asylgesuch subsumiert werden können.

Mit der zweiten und letzten Änderung im Januar 2023 wurde das Wort Heimatstaat durch Herkunftsland ersetzt, um einen sprachlichen Gleichklang mit dem AsylG zu erreichen. Außerdem wurde die Fußnote 1 ergänzt, um den Entscheidungsträgern zur Unterstützung zu dienen. Die Regelung, dass im Zweifelsfall von einem Asylgesuch auszugehen ist, war bereits Bestandteil der ursprünglichen Fassung 2015.

- d) In wie vielen Sprachen liegen diese beiden Dokumente zur unmittelbaren Verwendung an den Grenzen vor, und wann wurden die entsprechenden Übersetzungen erstellt?

Der Vordruck BPOL 1 10 040 liegt in 63 Sprachen vor. Der Vordruck BPOL 1 10 065 liegt nur in deutscher Sprache vor.

Zu Frage, zu welchem Zeitpunkt Übersetzungen in welche Sprachen vorlagen, liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

15. Hält die Bundesregierung das vom Bundespolizeipräsidenten geschilderte Verfahren der Bundespolizei bei Anhaltspunkten auf ein Asylgesuch, d. h. insbesondere die verpflichtende Anwendung des Formulars „Befragung zum Anlass der Reise nach Deutschland“, BPOL 1 10 065 01 23 (siehe Vorbemerkung der Fragestellenden), für richtig und rechens (bitte begründen), und entsprechen die Darstellungen des Bundespolizeipräsidenten im Innenausschuss des Deutschen Bundestages (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) nach Kenntnis der Bundesregierung dem tatsächlichen Verfahren an den Grenzen (wenn nein, bitte genauer darlegen)?

Zum Ablauf der bundespolizeilichen Sachbearbeitung bei der Entgegennahme eines Asylgesuchs wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 10 und 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/5674 und im Übrigen auf die Antworten zu den Fragen 14 und 14a verwiesen.

- a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass die in dem genannten Formular enthaltenen Fragen zu den Gründen des Verlassens des Herkunftslands, zur Situation im Herkunftsland, zu einer möglichen Verfolgung bzw. einer entsprechenden Furcht vor Verfolgung und zu anderen Gründen, die einer Rückführung entgegenstehen, und insbesondere auch die Bewertung der Antworten auf diese Fragen dem für die Prüfung von Asylgesuchen zuständigen BAMF vorbehalten bleiben müssen (wenn nein, bitte begründen, wenn ja, welche Konsequenzen werden daraus gezogen)?

Ein materielles/inhaltliches Prüfungsrecht zum Vorliegen von Schutzgründen obliegt allein dem BAMF. Jedoch ist für eine sachgerechte Bewertung und Entscheidungsfindung für bundespolizeiliche Folgemaßnahmen ein Mindestmaß an Informationen notwendig, welche unter anderem mit dem Formular erfragt werden sollen.

- b) Hält es die Bundesregierung für richtig und rechens, dass Bedienstete der Bundespolizei an der Grenze bei der verpflichtenden Verwendung des genannten Formulars in Fällen, in denen der Verdacht besteht, dass ein Asylgesuch gestellt werden soll, durch Ankreuzen entscheiden sollen, ob aufgrund der vorgebrachten Gründe ein Asylgesuch vorliegt oder nicht (bitte begründen), und wenn ja, was ist die konkrete Rechtsgrundlage hierfür, inwiefern werden die Bundesbediensteten der Bundespolizei für solche Bewertungen von Angaben zu Fluchtgründen geschult (bitte so genau wie möglich darstellen), und müssten dann nicht ähnliche Vorgaben und Mindeststandards gelten, wie sie ansonsten für Asylprüfungen vorgesehen sind (etwa: geeignete Räumlichkeiten, fachkundige Sprachmittlung, Beratung und Zugang zu anwaltlicher Vertretung, besondere Verfahren für vulnerable Personen usw.; bitte begründen)?

Die Bundespolizei ist gemäß §§ 18, 18a, 19 AsylG verpflichtet, im Fall eines Asylgesuchs Maßnahmen nach dem AsylG und nicht nach dem AufenthG zu treffen. Dies bedingt, dass die Bundespolizei beurteilen muss, ob ein Asylgesuch vorliegt, da sie andernfalls rechtswidrige Maßnahmen treffen würde. Da sich die Entscheidungskompetenz nur auf das „ob“ bezieht, bestehen zwei Möglichkeiten: Ein Asylgesuch liegt vor oder nicht, wobei im Zweifel gemäß Weisungslage ausdrücklich von einem Asylgesuch auszugehen ist. Diese Entscheidung wird mit den Ankreuzfeldern dokumentiert.

- c) Wie ist die Verwendung dieses Formulars und die Bewertung von Fluchtgründen als asylrelevant oder nicht (mit der möglichen Folge unmittelbarer Zurückweisungen ohne Asylprüfung) mit der Antwort der Bundesregierung zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 20/8274 zu vereinbaren („Asylgesuche, die von Schutzsuchenden vorgetragen werden, welche sich bereits auf deutschem Hoheitsgebiet befinden, werden von der Bundespolizei entgegengenommen und an die zuständige Außenstelle des BAMF zur Antragstellung und Prüfung weitergeleitet“; bitte nachvollziehbar begründen)?

Ein Widerspruch zu der in Fragestellung zitierten Antwort zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 20/8274 wird nicht gesehen. Das Formular 1 10 065 ist nicht für die Bewertung von Fluchtgründen vorgesehen. Es dient lediglich als Mittel der Informationserhebung, ob solche überhaupt vorgebracht werden oder ob das Einreisebegehren anderer Natur ist. Liegt ein Asylgesuch vor, wird dieses, wie in der in Bezug genommenen Antwort dargestellt, entgegengenommen.

- d) Wie ist die Verwendung des Formulars und die Bewertung von Fluchtgründen als asylrelevant oder nicht (mit der möglichen Folge unmittelbarer Zurückweisungen ohne Asylprüfung) mit der Antwort der Bundesregierung zu Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 20/12827 zu vereinbaren („[Schutzbegehrende] werden darüber informiert, dass die Bundespolizei kein inhaltliches Prüfungsrecht hat, sondern dies alleine dem BAMF vorbehalten ist“; bitte nachvollziehbar begründen)?

Auf die Antworten zu den Fragen 15b und 15c wird verwiesen.

- e) Welche internen Hinweise oder Vorgaben usw. zur Anwendung dieses Formulars existieren bzw. existierten innerhalb der Bundespolizei (bitte mit Inhalt und Datum auflisten)?

Welche konkretisierenden Hinweise gibt es insbesondere inhaltlich dazu, ob angekreuzt werden soll, dass ein bzw. dass kein Asylgesuch aufgrund der vorgebrachten Gründe vorliegt, und wenn es keine solchen Hinweise geben sollte, anhand welcher Kriterien sollen die Bediensteten der Bundespolizei ihre Entscheidung treffen, ob nach ihrer Auffassung ein Asylgesuch aufgrund der vorgebrachten Gründe vorliegt oder nicht (bitte so genau wie möglich ausführen)?

Auf die Antworten zu den Fragen 14, 14a und 15b wird verwiesen.

- f) Welche Bedeutung hat in diesem Zusammenhang insbesondere die Fußnote 2 auf Seite 4 des genannten Formblatts, die nach Lesart der Fragestellenden als eine Art „Anwendungshinweis“ verstanden werden könnte, und hält die Bundesregierung die Art und Weise solcher Hinweise (über eine umfassende Fußnote in kleiner Schrift) zu der Frage, ob von einem Asylgesuch ausgegangen werden kann oder nicht, für sachgemäß und ausreichend (wenn ja, bitte begründen, wenn nein, welche Konsequenzen werden hieraus gezogen)?

Auf die Antworten zu den Fragen 14, 14a und 15b wird verwiesen.

- g) Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass die umfangreichen Ausführungen in der genannten Fußnote zu komplex und uneindeutig sind für ein Formular in der praktischen Anwendung an der Grenze (wenn nein, bitte begründen, wenn ja, welche Konsequenzen werden daraus gezogen), und sollen die Bundesbediensteten die Ausführungen in der Fußnote bei ihrer Entscheidung, ob ein Asylgesuch vorliegt oder nicht, berücksichtigen (bitte ausführen)?

Auf die Antworten zu den Fragen 14, 14a und 15b wird verwiesen.

- h) Inwiefern teilt die Bundesregierung die Befürchtung der Fragestellenden, dass die Verwendung des genannten Formulars und die darin enthaltene Verpflichtung zur Bewertung, ob ein Asylgesuch vorliegt oder nicht, auch in Verbindung mit der genannten Fußnote mit Ausführungen zu „ausschließlich wirtschaftlichen Gründen“ usw., zu Fehleinschätzungen führen kann, ob ein Asylgesuch vorliegt oder nicht (bitte begründen)?

Die in der Fragestellung geäußerte Befürchtung wird nicht geteilt. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 14, 14a und 15b verwiesen.

- i) Welche effektiven Rechtsschutzmittel stehen Betroffenen gegen eine mögliche Fehleinschätzung der Bundespolizei zu der Frage, ob ein Asylgesuch vorliegt oder nicht (mit der möglichen Folge der direkten Zurückweisung und des verweigerten Zugangs zu einem Asylverfahren), zur Verfügung (bitte ausführlich und praxisnah darstellen, auch mit Blick auf die konkrete Situation der Betroffenen an der Grenze, die nach Einschätzung der Fragestellenden sich bis zu ihrer möglichen Zurückweisung nicht frei bewegen können bzw. von der Bundespolizei festgehalten werden), und teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass es gegen die Entscheidung, dass kein Asylgesuch vorliegen soll, eine effektive Rechtsschutzmöglichkeit geben muss (wenn nein, bitte begründen, wenn ja, welche Konsequenzen werden hieraus gezogen)?

Nach der Erhebung, ob ein Asylgesuch vorliegt, können sich bundespolizeiliche Folgemaßnahmen als eigenständige Verwaltungsakte, wie beispielsweise eine Zurückweisung oder Zurückschiebung, anschließen. Gegen diese Maßnahmen ist der Rechtsschutz eröffnet.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 15b verwiesen.

- j) Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass es sich bei dem vom Bundespolizeipräsidenten geschilderten Verfahren bzw. der Verwendung des genannten Formblatts (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) um eine Art „Vorprüfung“ handelt, was dieser allerdings bestritt, weil die Bundespolizei seit 1951 keine materielle Prüfung im Zusammenhang mit einem Asylgesuch vornehme, was nach Auffassung der Fragestellenden allerdings in einem Widerspruch dazu steht, dass die Bediensteten der Bundespolizei aufgrund einer Bewertung der bei einer Befragung vorgebrachten Gründe entscheiden müssen, ob ein Asylgesuch vorliegt oder nicht, wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus, und wenn nein, warum nicht (bitte ausführlich begründen)?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 15a und 15b verwiesen.

- k) Hält die Bundesregierung das geschilderte Verfahren und die Verwendung des Formblatts für zulässig, wenn innerhalb der grundgesetzlichen Frist keine qualifizierte Sprachmittlung vor Ort organisiert werden konnte und deshalb nur ein Mindestmaß an Kommunikation durch z. B. ein Handy von Bundespolizeibediensteten hergestellt wird (so die Ausführungen des Bundespolizeipräsidenten, siehe Vorbemerkung der Fragesteller; bitte begründen)?

Die Bundespolizei organisiert grundsätzlich einen Sprachmittler in einem vertretbaren Zeitrahmen. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Freiheitsbeschränkung der Person muss in sehr seltenen Fällen auf andere Mittel der Kommunikation zurückgegriffen werden. Hier gilt bei Vorbringen eines Schutzersu-

chens die Festlegung, dass im Zweifelsfall von einem Asylgesuch auszugehen ist.

- 1) Welche statistischen Angaben kann die Bundespolizei nach Kenntnis der Bundesregierung machen zur Verwendung dieses Formblatts, insbesondere wie oft es in den Jahren 2022, 2023 bzw. im bisherigen Jahr 2024 zur Anwendung kam und in wie vielen Fällen dabei davon ausgegangen wurde, dass ein Asylgesuch vorliegt bzw. nicht vorliegt (bitte, soweit möglich, auch nach den wichtigsten Staatsangehörigkeiten und Grenzabschnitten bzw. Dienststellen differenzieren)?

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

16. Warum hat die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/12827 auf die Frage 21f („Prüft die Bundespolizei bei Aufgriffen unerlaubt eingereister Personen in irgendeiner Form, ob ein geäußertes Asylgesuch „schlüssig“ ist, gibt oder gab es hierzu Vorgaben, etwa auch in einem gegebenenfalls verwendeten Formblatt für entsprechende Befragungen (bitte so ausführlich und genau wie möglich ausführen; sollte es interne Vorgaben geben, bitte mit Datum und Inhalt benennen), und wenn ja, wie wäre dies vereinbar mit § 24 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, mit Artikel 6 Absatz 1 und 2 der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU und mit § 13 des Asylgesetzes (bitte differenziert nach den genannten Rechtsgrundlagen angeben)?“) in Form eines Verweises auf eine frühere Antwort geantwortet, obwohl damit die Frage, ob von der Bundespolizei geprüft werde, ob ein geäußertes Asylgesuch „schlüssig“ sei und ob es hierzu Vorgaben, etwa auch in einem Formblatt, gebe, nach Auffassung der Fragestellenden gerade nicht bzw. sogar irreführend beantwortet wurde, weil die (angefragte) Verwendung von etwaigen Formblättern in der Verweisantwort zu den Fragen 10 und 11 auf Bundestagsdrucksache 20/5674 mit keinem Wort erwähnt wird und die dortigen Formulierungen, wonach in Zweifelsfällen von einem Asylgesuch ausgegangen werde und dass keine Begründung gegenüber der Bundespolizei erforderlich sei, nicht erkennen lässt, dass es anhand eines zwingend zu verwendenden Formblatts zu Befragungen zu den Fluchtgründen von Betroffenen kommt und die Bundespolizei im Anschluss bewertet, ob ein Asylgesuch vorliegt oder nicht, d. h. ob es „schlüssig“ ist (bitte nachvollziehbar ausführen)?
 - a) Hat die Bundespolizei im Rahmen der Beantwortung der Frage 21f auf Bundestagsdrucksache 20/12827 der Bundesregierung mitgeteilt, dass sie ein Formblatt für Befragungen an der Grenze verwendet, um zu prüfen und zu entscheiden, ob aus ihrer Sicht ein Asylgesuch vorliegt oder nicht, wenn nein, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus, und wenn ja, warum hat die Bundesregierung dies den Fragestellenden nicht mitgeteilt, und hält sie eine solche – aus Sicht der Fragestellenden unzureichende – Beantwortung für mit dem verfassungsrechtlich verbürgten parlamentarischen Fragerecht vereinbar (bitte begründen)?

Die Fragen 16 und 16a werden zusammen beantwortet.

Die Bundespolizei prüft entgegen der Annahme der Fragesteller der Frage 21f auf Bundestagsdrucksache 20/12827 gerade nicht, ob ein Asylgesuch schlüssig ist, sondern nur, ob ein solches vorliegt. Das Formblatt war somit nicht Gegenstand der in Bezug genommenen Fragestellung.

- b) Warum genügt nicht die Herkunft aus Ländern wie Syrien oder Afghanistan, bei denen die bereinigte Gesamtschutzquote des BAMF bei 99 bzw. annähernd 100 Prozent liegt (für das Jahr 2023 vgl. Antwort zu Frage 1b auf Bundestagsdrucksache 20/12228), um von einem Asylgesuch an der Grenze auszugehen, obwohl die Bundesregierung in der Antwort zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 20/5674 selbst sagt, dass „aus den Erklärungen der Drittstaatsangehörigen oder den tatsächlichen Umständen“ erkennbar sein muss, dass Schutz vor Verfolgung bzw. ein anderer Schutzstatus gesucht wird – auf solche „tatsächlichen Umstände“ weist nach Auffassung der Fragestellenden die Herkunft aus Syrien bzw. Afghanistan angesichts der oben genannten Schutzquoten ausreichend hin bzw. wäre dies zumindest Anlass, um den Sachverhalt weiter aufzuklären (bitte begründen)?

Ob ein Asylgesuch gestellt wird, liegt ausschließlich in der Sphäre des Betreffenden. Eine bestimmte Staatsangehörigkeit indiziert im Übrigen nicht automatisch, dass eine Person ein Asylgesuch stellen möchte.

- c) Wie lautet die Antwort auf die durch den allgemeinen Verweis auf Bundestagsdrucksache 20/5674 (Fragen 10 und 11) nach Auffassung der Fragestellenden nicht gegebene Antwort auf die konkrete Frage, inwieweit eine solche Schlüssigkeitsprüfung an der Grenze, ob ein Asylgesuch vorliegt oder nicht, vereinbar ist mit § 24 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, mit Artikel 6 Absatz 1 und 2 der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU und mit § 13 des Asylgesetzes – wobei die Bundesregierung, worum bereits in der Ursprungsfrage gebeten worden war, nach den genannten Rechtsgrundlagen differenziert antworten sollte?

Wie wird insbesondere Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 der EU-Asylverfahrensrichtlinie umgesetzt, wonach die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Anträge auf Schutz, die bei Behörden gestellt werden, die nicht für die Registrierung von Asylanträgen zuständig sind (hier die Bundespolizei), spätestens nach sechs Arbeitstagen (bei der zuständigen Behörde, dem BAMF) registriert werden, und wonach die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Personal von Behörden, bei denen wahrscheinlich Anträge auf Schutz gestellt werden (hier bei der Bundespolizei), „Anweisungen erhält, um die Antragsteller darüber zu informieren, wo und wie Anträge auf internationalen Schutz gestellt werden können“?

Die Praxis der Bundespolizei bei der Entgegennahme eines Asylgesuchs steht aus Sicht der Bundesregierung mit allen einschlägigen gesetzlichen Vorgaben im Einklang. Davon umfasst sind insbesondere die jeweils einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts, Aufenthaltsrechts und Asylrechts. Im Übrigen vermittelt das parlamentarische Fragerecht keinen Anspruch auf Abgabe rechtlicher Bewertungen.

17. Was sind die praktischen Konsequenzen, wenn in dem genannten Formblatt („Befragung zum Anlass der Reise nach Deutschland“, BPOL 1 10 065 01 23) festgestellt wird, dass kein Asylgesuch vorliegen soll (bitte so konkret und praxisnah wie möglich darstellen)?
- a) Werden die Betroffenen in einer Sprache, die sie verstehen, über das Ergebnis der Befragung und welche genauen Konsequenzen dies für sie haben wird informiert (wenn nein, warum nicht)?

- b) Werden die Betroffenen in einer Sprache, die sie verstehen, darüber informiert, mit welcher Begründung die Bundespolizei davon ausgeht, dass kein Asylgesuch vorliegt (wenn nein, warum nicht)?

Die Fragen 17, 17a und 17b werden zusammen beantwortet.

Der Vordruck BPOL 1 10 065 dient der Dokumentation der Einschätzung des Reisegrundes. Das Ergebnis der Einreisebefragung wird dem Betroffenen regelmäßig mitgeteilt. Sofern anschließend einreiseverweigernde oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen getroffen werden sollen, werden diese und die entscheidungserheblichen Gründe der Person im Rahmen einer Anhörung eröffnet. Dabei hat sie erneut die Möglichkeit, Gründe geltend zu machen, die der Maßnahme entgegenstehen. In der Regel erfolgt dies mittels eines Dolmetschers.

- c) Werden die Betroffenen in einer Sprache, die sie verstehen, darüber informiert, welche effektiven Rechtsschutzmittel sie gegen die Einschätzung, dass kein Asylgesuch vorliegen soll, mit der möglichen Konsequenz ihrer direkten Zurückweisung und des verweigerten Zugangs zu einer Asylprüfung, einlegen können – und welche sind diese (bitte ausführen)?

Auf die Antwort zu den Fragen 17, 17a und 17b wird verwiesen. Eine Rechtshilfsbelehrung erfolgt dann, wenn im Anschluss einreiseverweigernde oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen getroffen werden sollen.

- d) Wenn keine effektiven Rechtsschutzmittel gegen die Entscheidung der Bundespolizei, dass kein Asylgesuch vorliegen soll, möglich oder vorgesehen sind, wie ist das mit dem Grundsatz effektiven Rechtsschutzes und dem Zurückweisungsverbot zu vereinbaren (bitte begründen)?

Auf die Antworten zu den Fragen 15i, 17, 17a, 17b und 17c wird verwiesen.

- e) Wird das BAMF regelmäßig oder in Einzelfällen über die Befragung und die Antworten bzw. zumindest über die Entscheidung der Bundespolizei, dass kein Asylgesuch vorliege, informiert (wenn nein, warum nicht), und erhält es gegebenenfalls eine Kopie des Formblatts inklusive der Antworten und der internen Bewertung und gegebenenfalls einer Begründung, wenn nein, warum nicht, und wenn ja, wie geht das BAMF mit solchen Mitteilungen um (bitte darstellen)?

Sofern gegenüber der Grenzbehörde kein Asylgesuch vorgebracht wird, erfolgt seitens der Bundespolizei grundsätzlich keine Einbindung des BAMF.

18. Warum ist in dem Formular „Übersetzungshilfe für die Befragung von Ausländern“, BPOL 1 10 040 04 11, bei den anzukreuzenden Reisegründen („Besuch von Bekannten oder Verwandten“, „Urlaubsreise“, „Geschäftsreise“, „Arbeitsaufnahme“) nicht auch der Reisegrund „Asylsuche“ oder Ähnliches vorgesehen, obwohl es sich bei den an den Grenzen bei einer unerlaubten Einreise aufgegriffenen Personen häufig um Asylsuchende handelt, wie nicht zuletzt die Zahlen der Bundesregierung hierzu zeigen (vgl. Antworten zu den Fragen 3 und 4 auf Bundestagsdrucksache 20/12827; bitte nachvollziehbar darstellen), und warum wurde der Einreisegrund „Asylsuche“ nicht zumindest später in dem Formular ergänzt, etwa aufgrund praktischer Erfahrungen der Bundespolizei, dass in vielen Fällen dies der zentrale Einreisegrund ist, was in dem Formblatt aber nicht eingetragen werden kann (bitte nachvollziehbar darstellen)?

Die überwiegende Mehrheit der Personen im grenzüberschreitenden Verkehr reist nicht mit der Absicht einer Asylantragstellung nach Deutschland.

Das Formular dient primär zur Verständigung und schnellen Sachverhaltsklärung, welcher Reisegrund nach den europäischen Vorgaben vorliegt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

- a) Ist es mit dem Amtsermittlungsgrundsatz und der Beratungspflicht nach den §§ 24 bzw. 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vereinbar, wenn in einem behördlich verwendeten Formblatt zur Ermittlung des Reisegrundes an der Grenze den Betroffenen nur vier Kategorien zum Ankreuzen vorgegeben werden, nicht aber der in der Praxis häufig auftretende Wunsch, Asyl zu suchen, mit der möglichen Konsequenz, dass Asylsuchende ohne Prüfung zurückgewiesen werden, wenn nicht anderweitig erkennbar wird, dass sie ein Asylgesuch stellen wollen, weil durch das Formular nicht ermittelt wird, ob ein Asylgesuch gestellt werden soll oder nicht bzw. weil eine solche Auskunft gar nicht vorgesehen bzw. möglich ist (bitte ausführen und begründen)?

Die Bundespolizei geht von einem Asylgesuch aus und behandelt die Person als asylsuchend, sofern dem schriftlich, mündlich oder in anderer Weise geäußerten Willen des Drittstaatsangehörigen zu entnehmen ist, dass er um Schutz vor politischer Verfolgung oder um internationalen Schutz ersucht.

Ein Widerspruch zu den verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen und insbesondere zu § 25 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nicht erkennbar. Nach dieser Vorschrift soll die Behörde u. a. die Abgabe von Erklärungen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben sind. Soweit in einem konkreten Einzelfall diese Voraussetzungen vorliegen sollten, verfährt auch die Bundespolizei entsprechend.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 14 und 18 verwiesen.

- b) Teilt die Bundesregierung die vom Bundespolizeipräsidenten im Innenausschuss des Deutschen Bundestages (siehe Vorbemerkung der Fragestellenden) vorgetragene Begründung, dass eine Beratungs- und Auskunftspflicht nach § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes an der Grenze (es geht um den Hinweis, dass ein Asylgesuch gestellt werden kann und dies einer direkten Zurückweisung entgegenstehen würde) deshalb nicht gegeben sei, weil wenn sich jemand aus 4 000 oder 6 000 Kilometern Entfernung in Afghanistan oder Syrien aufmacht, um in Deutschland Asyl zu suchen, er dies an der Grenze sicherlich nicht vergessen habe, sodass ein Asylantrag nicht versehentlich oder aus Unkenntnis nicht gestellt würde (wie es § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorsieht), wenn nein, welche Konsequenzen werden hieraus gezogen, wenn ja, worauf stützt sie die Annahme, dass alle Asylsuchenden aus entfernteren Ländern wissen müssten, dass sie einen Asylantrag bereits an der Grenze stellen müssen bzw. dass sie von sich aus dafür sorgen müssen, dass die Bundespolizei dies registriert und dem BAMF mitteilt, damit ein Asylverfahren eingeleitet wird, und dass nicht etwa bereits allein die Äußerung des Wortes „Asyl“ dazu führt, dass behördlicherseits von einem Asylgesuch ausgegangen wird, was nach Einschätzung der Fragestellenden eine verbreitete (Fehl-)Annahme sein dürfte (bitte begründen)?

Anhörungs- und Belehrungspflichten der Bundespolizei bestehen vor belastenden aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen der Bundespolizei. So wird etwa bei der Eröffnung einer Zurückweisung nochmals in der Landessprache erfragt und dokumentiert, ob Gründe vorgebracht werden, die dem Vollzug der Maßnahme entgegenstehen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 18a verwiesen.

- c) Wird die Bundesregierung dafür sorgen, dass der Einreisegrund „Asylsuche“ in dem genannten Formblatt ergänzt wird, wenn nein, warum nicht, auch vor dem Hintergrund, dass es Berichte zu Zurückweisungen von Schutzsuchenden gibt (siehe Vorbemerkung der Fragesteller) und die Zahlen der Bundesregierung zeigen (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), dass unter den Zurückgewiesenen sich viele Personen aus typischen Asylherkunftsländern befinden, bei denen nach Auffassung der Fragestellenden mehrheitlich davon ausgegangen werden muss, dass ihr Einreisegrund ein Asylgesuch ist (bitte nachvollziehbar begründen)?

Auf die Antworten zu den Fragen 14 und 18 wird verwiesen.

- d) Welche statistischen Angaben kann die Bundespolizei nach Kenntnis der Bundesregierung machen zur Verwendung dieses Formblatts, insbesondere wie oft es in den Jahren 2022, 2023 bzw. im bisherigen Jahr 2024 zur Anwendung kam und welche Reisegründe dabei erfasst wurden (bitte, soweit möglich, auch nach den wichtigsten Staatsangehörigkeiten und Grenzabschnitten bzw. Dienststellen differenzieren)?

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor.

19. Warum nannte die Parlamentarische Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter in ihrem Schreiben vom 17. Oktober 2024 an die Abgeordnete Clara Bünger Zurückweisungen nach den Verwaltungsvereinbarungen mit Spanien und Griechenland als ein Beispiel für angeblich ausnahmsweise mögliche direkte Zurückweisungen von Asylsuchenden, obwohl nur zwei Tage zuvor der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem Aufsehen erregenden Urteil (vgl. z. B. www.proasyl.de/pressemitteilung/europaeischer-gerichtshof-fuer-menschenrechte-bestaetigt-unrecht-maessigkeit-von-zurueckweisungen-an-den-binnengrenzen/) eine direkte Zurückweisung auf dieser Grundlage als menschenrechtswidrig verworfen hatte (Urteil vom 15. Oktober 2024 in der Rechtssache 13337/19, H. T. gegen Deutschland und Griechenland; bitte begründen), und wie viele solcher Zurückweisungen nach den Verwaltungsvereinbarungen mit Spanien und Griechenland gab es im Jahr 2023 bzw. im bisherigen Jahr 2024 (bitte mit Datum und Zielland auflisten)?

Das in der Fragestellung zitierte Antwortschreiben vom 17. Oktober 2024 wurde vor dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte am 15. Oktober 2025 erstellt und geht demzufolge darauf noch nicht inhaltlich ein.

Zur zweiten Teilfrage wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 25 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/12757 verwiesen. Auch in den restlichen Monaten des Jahres 2024 (Juli bis Dezember) vollzog die Bundespolizei keine Zurückweisungen gemäß der vorgenannten Verwaltungsabsprachen.

20. In wie vielen Fällen gab es seit 2019 Zurückweisungen an der Grenze nach einem parallel durchgeführten Dublin-Verfahren (bitte nach Jahren, Quartalen und ab dem zweiten Halbjahr 2024 nach Monaten, wichtigsten Staatsangehörigkeiten und Mitgliedstaaten differenzieren), und waren davon auch Personen ohne Einreise- und Aufenthaltsverbot betroffen (bitte darlegen)?

Die Daten der PES zu Zurückweisungen nach Dublin-Verfahren sind in den folgenden Übersichten enthalten. Es erfolgt keine statistische Erhebung in diesem

Zusammenhang, ob für die Personen Einreise- bzw. Aufenthaltsverbote bestanden.

2019		2020		2021	
Gesamt	78	Gesamt	48	Gesamt	33
davon nach Quartalen		davon nach Quartalen		davon nach Quartalen	
1. Quartal	48	1. Quartal	24	1. Quartal	17
2. Quartal	16	2. Quartal	2	2. Quartal	9
3. Quartal	8	3. Quartal	7	3. Quartal	1
4. Quartal	6	4. Quartal	15	4. Quartal	6

2022		2023	
Gesamt	30	Gesamt	126
davon nach Quartalen		davon nach Quartalen	
1. Quartal	7	1. Quartal	31
2. Quartal	1	2. Quartal	20
3. Quartal	14	3. Quartal	38
4. Quartal	8	4. Quartal	37

2024		2024	
Gesamt	102	Zielland der Maßnahme	
davon nach Quartalen		Bulgarien	23
1. Quartal	31	Österreich	21
2. Quartal	27	Kroatien	19
3. Quartal	21	Spanien	7
4. Quartal (Okt. - Nov.)	23	Niederlande	6
nach Monaten (nur 2. Halbjahr)		Frankreich	4
Juli	8	Lettland	4
August	3	Tschechien	4
September	10	Rumänien	3
Oktober	15	Griechenland	2
November	8	Polen	2
zehn Hauptnationalitäten		Schweden	2
Türkei	18	Slowenien	2
Syrien	14	Belgien	1
Afghanistan	11	Schweiz	1
Marokko	8	Zypern	1
Russland	7		
Algerien	4		
Indien	4		
Kenia	4		
Bangladesch	3		
Georgien	3		
Libyen	3		
Ukraine	3		

- a) Welche ersten Erfahrungen gibt es mit Zurückweisungen nach beschleunigten Dublin-Verfahren, die Bundeskanzler Olaf Scholz im September 2024 angekündigt hat (vgl. z. B. epd vom 11. September 2024)?

- b) Wie genau und auf welcher Rechtsgrundlage verlaufen diese neuen Verfahren, welche Behörde übernimmt dabei welche Aufgabe, und wie ist die Kooperation der beteiligten Behörden (bitte praxisnah und detailliert darstellen)?
- c) Welche konkreten Zahlen liegen zu dem neuen Verfahren vor (bitte so ausführlich wie möglich darstellen)?
- d) Wie unterscheidet sich das neue Verfahren zur Zurückweisung von bisherigen Verfahren zur Zurückweisung nach parallelen Dublin-Verfahren (bitte genau darstellen)?

Die Fragen 20a bis 20d werden im Zusammenhang beantwortet. Auf die Antwort zu den Fragen 21, 21b und 21c wird verwiesen.

- 21. Was beinhaltet das sogenannte optimierte Aufgriffsverfahren, und wie sind die genauen Verfahrensabläufe (vgl. Schreiben der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 17. Oktober 2024 an die Abgeordnete Clara Bünger)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 26 bis 26g der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/12827 wird verwiesen.

Das Verfahren setzt insbesondere voraus, dass die Bundespolizei auf die betreffende Person bis zum Abschluss des Verfahrens nach der Dublin-III-Verordnung noch Zugriff hat. Dies erfordert bei Vorliegen eines Haftgrundes einen Haftbeschluss und eine Haftkapazität. Im Übrigen gestaltet sich das Verfahren nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls. Das Bundespolizeipräsidium und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sind am 7. Oktober 2024 gebeten worden, dieses Verfahren in quantitativer Hinsicht zu intensivieren und etwaige Verfahrensoptimierungen zu prüfen und vorzunehmen. Hierzu wird seit Januar 2025 im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion München ein Pilotverfahren durchgeführt. Die Ergebnisse des vorgenannten Pilotverfahrens im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion München bleiben abzuwarten.

- a) Wann, und für welche Personengruppen kommt es seit wann zur Anwendung?

Auf die Antwort zu Frage 21 wird verwiesen.

- b) Welche Zahlenangaben können zu diesem Verfahren gemacht werden (bitte so differenziert wie möglich angeben, etwa auch, wie häufig solche Verfahren mit einer Zurückweisung enden)?

Das Verfahren gestaltet sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls, d. h. insbesondere sind das Vorliegen eines Haftgrundes, ein Haftbeschluss und eine Haftkapazität sowie die Zustimmung des nach der Dublin-III-Verordnung zuständigen Mitgliedstaates erforderlich.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

- c) Wie prüft die Bundespolizei bei Asylsuchenden, die diesem Verfahren unterliegen, ob es sich um besonders vulnerable Personen handelt, für die besondere Rechte im Verfahren gelten, und welche Konsequenzen ergeben sich daraus, wenn eine besonders vulnerable Person betroffen ist (bitte so konkret wie in der Antwort zu Frage 20f auf Bundestagsdrucksache 20/12827 darstellen; Nachfrage, weil die Ausführungen in dem genannten Schreiben der Staatssekretärin hierzu nach Auffassung der Fragestellenden nicht erkennen lassen, „wie“ diese Prüfung durch die Bundespolizei vorgenommen wird – sie „obliege“ den „feststellenden Behörden“, heißt es lediglich)?

Personen, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, sind insbesondere Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Wird eine solche Person festgestellt, handeln die Beamtinnen und Beamten mit größtmöglicher Umsicht und Empathie für die Situation der oder des Betroffenen.

22. Wie ist es zu erklären bzw. zu rechtfertigen, dass sich die Parlamentarische Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter in ihrem Schreiben vom 17. Oktober 2024 an die Abgeordnete Clara Bünger als Begründung dafür, warum der Gebrauch des Wortes „Asyl“ allein nicht ausreichend sein soll, um von einem Asylgesuch an der Grenze auszugehen (so auch die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 20/5674), auf einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster aus dem Jahr 1988 (Beschluss vom 30. Dezember 1988 – 18 B 2036/88) bezieht, obwohl sich dieser Beschluss auf eine nationale Rechtslage bezog, die die spätere Vergemeinschaftung und vorrangige Geltung von EU-Asylrechtsregelungen nicht berücksichtigen konnte, und damit z. B. nicht die Regelung nach Artikel 6 Absatz 1 und 2 der EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013, wonach Anträge auf Schutz (nach Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie gilt „das Ersuchen“ um Schutz als „Antrag“) innerhalb bestimmter Fristen registriert werden und die Betroffenen die Möglichkeit erhalten müssen, ihren Antrag auch förmlich stellen zu können, wobei das Personal von unzuständigen Behörden, bei denen wahrscheinlich Anträge auf Schutz gestellt werden (hier die Bundespolizei), geschult und angewiesen werden muss, um Asylsuchende darüber zu informieren, wo und wie sie Anträge auf Schutz stellen können (bitte ausführlich begründen)?

Die Bundespolizei geht von einem Asylgesuch aus und behandelt die Person als asylsuchend, sofern dem schriftlich, mündlich oder in anderer Weise geäußerten Willen des Drittstaatsangehörigen zu entnehmen ist, dass er um Schutz vor politischer Verfolgung oder um internationalen Schutz ersucht. Dabei geht vom Gebrauch des Wortes „Asyl“ eine maßgebliche Indizwirkung für die Annahme eines solchen Gesuchs aus.

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind allerdings in besonderen Einzelfällen denkbar. Vor diesem Hintergrund erfolgte in dem in der Fragestellung zitierten Schreiben eine Bezugnahme auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster aus dem Jahr 1988 (Beschluss vom 30. Dezember 1988 – 18 B 2036/88).

Im Übrigen wird zum Ablauf der bundespolizeilichen Sachbearbeitung bei der Entgegennahme eines Asylgesuchs auf die Antworten der Bundesregierung zu

den Fragen 10 und 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/5674 verwiesen.

23. Wie wurden die Beschlüsse des Bundesgerichtshofs, wonach die Anordnung von Zurückweisungshaft gemäß § 15 Absatz 5 AufenthG auch nach einer Kontrolle an der Binnengrenze unionsrechtswidrig ist (vgl. www.asyl.net/rsdb/M28913 und www.asyl.net/rsdb/m29359), durch die Bundespolizei umgesetzt (bitte ausführen)?

Entgegen der Ansicht der Fragesteller hat der Bundesgerichtshof in den in der Fragstellung zitierten Beschlüssen nicht entschieden, dass die Anordnung von Haft zur Sicherung der Zurückweisung an der Binnengrenze rechtswidrig ist.

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 – XIII ZB 133/19 vielmehr eine unionsrechtskonforme einschränkende Auslegung vorgenommen, wonach bei der Zurückweisung an der Binnengrenze in einen Drittstaat zusätzlich ein Haftgrund sowie bei Zurückweisungen in den zuständigen „Dublinstaat“ erhebliche Fluchtgefahr vorliegen muss.

Die Entscheidungen werden von der Bundespolizei bei der Beantragung von Zurückweisungshaft umgesetzt.

24. Wie wurde der Beschluss des Landgerichts Traunstein vom 13. August 2024 (4 T 1679/24, 1 XIV 194/24 (B) Amtsgericht [AG] Rosenheim), wonach die Pflicht zur Bestellung eines anwaltlichen Vertreters nach § 62d des Aufenthaltsgesetzes für ein faires Verfahren wegen einer Regelungslücke auch (und gerade) auf Zurückweisungshaftfälle anwendbar ist (ebd., S. 16), von der Bundespolizei umgesetzt – nur im Einzelfall oder generell (bitte ausführen), gibt es ähnliche oder anderslautende Entscheidungen der Haftgerichte, und wie lautet die Rechtsauffassung der Bundesregierung zu dieser Frage (bitte begründet darstellen)?

Der zitierte Beschluss des Landgerichts Traunstein, der ein Einzelfall ist, widerspricht aus Sicht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. etwa Beschluss V ZB 162/17 vom 12. April 2018), wonach der Gesetzgeber mit § 15 Absatz 5 AufenthG für die Zurückweisungshaft ein abschließendes Sonderregime geschaffen hat.

Da § 15 Absatz 5 AufenthG nicht auf § 62d AufenthG verweist, findet die Vorschrift keine Anwendung. Dies hat der Bundesgerichtshof zuletzt mit Beschluss vom 29. Oktober 2024 – XIII ZB 76/24 klargestellt.

Unabhängig davon gewährt die Bundespolizei Personen, die eine anwaltliche Vertretung wünschen, den entsprechenden Zugang.

25. Wie viele Feststellungen einer unerlaubten Einreise durch die Bundespolizei gab es in den ersten vier Wochen nach Einführung von Binnengrenzkontrollen an allen Landesgrenzen am 16. September 2024 im Vergleich zu den vier Wochen davor (bitte jeweils nach den Landesgrenzen und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die erbetenen Angaben können den nachstehenden Übersichten entnommen werden.

	19. August bis 15. September 2024	16. September bis 13. Oktober 2024	
Landgrenze	6.003	5.069	
davon an der Grenze zu	Belgien	165	316
	Dänemark	20	39
	Frankreich	1.131	810
	Luxemburg	67	98
	Niederlande	109	257
	Polen	1.268	888
	Schweiz	1.598	1.078
	Tschechien	470	486
	keine Angaben möglich	124	97
	Österreich	1.051	1.000

Person Staatsangehörigkeit	19. August bis 15. September 2024	Person Staatsangehörigkeit	16. September bis 13. Oktober 2024
syrisch	1.836	syrisch	1.386
afghanisch	655	türkisch	475
ukrainisch	547	ukrainisch	436
türkisch	464	afghanisch	424
algerisch	223	somalisch	195
marokkanisch	173	algerisch	173
irakisch	141	marokkanisch	127
tunesisch	99	irakisch	117
somalisch	95	russisch	117
russisch	93	tunesisch	82
eritreisch	92	iranisch	76
iranisch	87	georgisch	73
albanisch	84	eritreisch	70
äthiopisch	79	serbisch	68
guineisch	65	albanisch	64

- a) Wie viele Asylgesuche wurden in den genannten Zeiträumen jeweils registriert (bitte ebenfalls jeweils nach den Landesgrenzen und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die erbetenen Angaben können den nachstehenden Übersichten entnommen werden.

	19. August bis 15. September 2024	16. September bis 13. Oktober 2024	
Landgrenze	1.587	1.178	
davon an der Grenze zu	Belgien	61	80
	Dänemark	1	11
	Frankreich	211	150
	Luxemburg	12	7
	Niederlande	15	9
	Polen	306	215
	Schweiz	738	435
	Tschechien	61	84
	keine Angaben möglich	64	62
	Österreich	118	125

Person Staatsangehörigkeit	19. August bis 15. September 2024	Person Staatsangehörigkeit	16. September bis 13. Oktober 2024
syrisch	801	syrisch	499
afghanisch	252	afghanisch	139
türkisch	114	türkisch	114
algerisch	46	russisch	53
iranisch	46	somalisch	51
irakisch	36	iranisch	37
somalisch	29	algerisch	27
marokkanisch	27	irakisch	25
russisch	22	jemenitisch	16
tunesisch	20	tunesisch	16
äthiopisch	18	jordanisch	14
jemenitisch	14	marokkanisch	14
ukrainisch	13	sudanesisch	13
jordanisch	12	eritreisch	12
libysch	12	chinesisch	11
palästinensisch	12	guineisch	11
ägyptisch	12		

- b) Wie viele Personen wurden in den genannten Zeiträumen jeweils zurückgewiesen bzw. zurückgeschoben (bitte differenzieren und zudem jeweils nach den Landesgrenzen und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die erbetenen Übersichten können der Anlage 5 entnommen werden.*

26. Wie bewertet die Bundesregierung die Bilanz der zum 16. September 2024 an allen Landesgrenzen eingeführten Binnengrenzkontrollen, hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf
- a) die Entwicklung der Zahl von Feststellungen unerlaubt eingereister Personen, insbesondere auch im Vergleich der Landesgrenzen, bei denen es zuvor bereits Binnengrenzkontrollen gab bzw. solcher, an denen Binnengrenzkontrollen neu eingeführt wurden,

Der in den vergangenen Jahren erst zum Jahresende zu verzeichnende Rückgang der Feststellungen unerlaubter Einreisen setzte 2024 bereits im September und damit früher als in den Vorjahren ein. Diese Entwicklung macht deutlich, dass die am 16. September 2024 auf alle landseitigen deutschen Binnengrenzen ausgeweiteten vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen eine dämpfende Wirkung auf das Migrationsgeschehen nach Deutschland haben.

Die vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen führen zu einer höheren Kontrolldichte und -intensität. Damit geht eine Erhöhung der Feststellungswahrscheinlichkeit in Bezug auf aufenthaltsrechtliche Verstöße einher.

Mit der vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen besteht zudem grundsätzlich auch die Möglichkeit der unmittelbaren Zurückweisung von Personen, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen und kein Asylgesuch vorbringen.

Die Anzahl der gegenüber der Bundespolizei an allen Landgrenzen vorgebrachten Asylgesuche in der zweiten Jahreshälfte war insgesamt rückläufig. Dies spiegelt den allgemeinen Trend des momentanen Ankunftsgeschehens in Deutschland und Europa wider.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14902 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

- b) die Entwicklung des Anteils gestellter Asylgesuche, insbesondere an Grenzabschnitten, bei denen Binnengrenzkontrollen neu eingeführt wurden,

Auf die Antwort zu Frage 26a wird verwiesen.

- c) die Entwicklung von Zurückweisungen bzw. Zurückschiebungen, insbesondere an Grenzabschnitten, bei denen Binnengrenzkontrollen neu eingeführt wurden,

Auf die Antwort zu Frage 26a wird verwiesen.

- d) die Personenfreizügigkeit (insbesondere auch von Pendlerinnen und Pendlern) und den freien Warenverkehr,

Die Bundespolizei führt die temporären Binnengrenzkontrollen mit Augenmaß durch und ist bestrebt, die Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Personen- und Warenverkehr so gering wie möglich zu halten.

- e) die Belastungen für die Bediensteten der Bundespolizei?

Die betroffenen Dienststellen der Bundespolizei werden von zusätzlichen Einsatzkräften, insbesondere der Bundesbereitschaftspolizei, unterstützt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 27a verwiesen.

- 27. Welche Auswirkungen hatten bzw. haben die umfassenden Binnengrenzkontrollen an allen Landesgrenzen seit Mitte September 2024 für die Bundespolizei (bitte jeweils so genau wie möglich darstellen),
 - a) in personeller Hinsicht (z. B. welche personellen Umgruppierungen und wie viele zusätzliche Überstunden gab es gegebenenfalls, in welcher Zahl wurde mehr Personal an Grenzen mit neu eingeführten Binnengrenzkontrollen eingesetzt, aus welchen Bereichen wurde dieses Personal in welcher Stärke und Stundenzahl gegebenenfalls abgezogen usw.),

Die Bundespolizei ist durch die vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen an nunmehr allen landseitigen deutschen Binnengrenzen als Gesamtorganisation gefordert. Dies erfordert einen ganzheitlichen Ansatz zur Deckung des Personalbedarfs. Hierzu werden die regional betroffenen Bundespolizeidienststellen mit grenzpolizeilichen Aufgaben mit Kräften der Mobilien Kontroll- und Überwachungseinheiten (MKÜ), sogenannten Alarmzügen sowie insbesondere Einsatzkräften der Bundesbereitschaftspolizei unterstützt. Der Kräfteansatz der Bundespolizei hierbei beträgt seit dem 16. September 2024 pro Tag ca. 11 000 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten (PVB). Darunter sind ca. 9 800 PVB des Regeldienstes der unmittelbar betroffenen Bundespolizeidienststellen sowie 1 200 PVB der MKÜ bzw. der Bundesbereitschaftspolizei.

- b) in funktionseller Hinsicht (insbesondere: welche Aufgaben der Bundespolizei konnten infolge der umfassenden Binnengrenzkontrollen und des entsprechenden Personaleinsatzes nur in vergleichsweise geringerem Umfang erledigt werden, vor dem Hintergrund, dass laut einem Schreiben des Bundesvorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei vom 26. November 2024 an die Präsidentin des Deutschen Bundestages Polizeibeschäftigte, solange sie „in großem Umfang Grenzkontrollen durchführen“, „im Regelbetrieb nicht zur Verfügung stehen“),

Die Bundespolizei gewährleistet die Erfüllung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

Soweit Einsatzkräfte aus nicht unmittelbar betroffenen Dienststellen im Rahmen der vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen eingesetzt werden, so geschieht dies nicht zu Lasten der sonstigen gesetzlichen Aufgaben, insbesondere an Flughäfen und Bahnhöfen. In der Vergangenheit wurden je nach Verfügbarkeit auch Anwärterinnen und Anwärter im Rahmen der Laufbahnausbildung eingesetzt. Dies wird mit Blick auf die Curricula, die explizit und richtigerweise entsprechende Praxisanteile vorsehen, auch weiterhin erfolgen.

- c) in finanzieller Hinsicht (welche Mehrkosten gab es z. B. für die Errichtung von stationären oder mobilen Kontrollanlagen, für die Anmietung von Übernachtungsmöglichkeiten bzw. für etwaige Hotelzimmer, für die Bezahlung etwaiger Zuschläge usw.)?

Die Erfüllung der Aufgaben der Bundespolizei an den Binnengrenzen folgt dem Grundsatz der integrativen Aufgabenwahrnehmung (z. B. Bahnpolizei und Grenzpolizei). Eine Kostenerfassung von Einsatzmaßnahmen des Regeldienstes ausschließlich für die Aufgabe nach § 2 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) ist daher nicht möglich.

Die Bundespolizei hat die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Landbinnengrenzen am 16. September 2024 und das damit einhergehende gesteigerte öffentliche Interesse zum Anlass genommen, die Kosten der unmittelbar mit der Wiedereinführung verbundenen zusätzlichen Einsatzmaßnahmen begleitend zu erfassen. Für den Zeitraum 16. September 2024 bis 31. Dezember 2024 belaufen sich diese auf 27,6 Mio. Euro; davon

- Personalkosten in Höhe von 15,8 Mio. Euro (Mehrarbeitsvergütung, Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten) und
- Sachkosten in Höhe von 11,8 Mio. Euro (8,2 Mio. Euro für Unterbringung/Tagegelder + 3,6 Mio. Euro für technische Ausstattung und Bewirtschaftung der Kontrollstellen).

28. Wie erklärt und bewertet es die Bundesregierung, dass es in den ersten drei Wochen nach der Einführung von Binnengrenzkontrollen an allen Landesgrenzen zum 16. September 2024 im Vergleich zu den drei Wochen davor (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 32 der Abgeordneten Clara Büniger auf Bundestagsdrucksache 20/13435)

- a) an den „Westgrenzen“, an denen Binnengrenzkontrollen neu eingeführt wurden, insgesamt zu einem (geringfügigen) Anstieg der unerlaubten Einreisen gekommen ist (Ausnahme: deutsch-französische Grenze), während es an den Ost- und Südgrenzen, an denen es zuvor schon Binnengrenzkontrollen gab, zu einem Rückgang der unerlaubten Einreisen gekommen ist (vgl. ebd., minus 17 bzw. 18 Prozent; bitte ausführen) – haben z. B. die neu eingeführten Binnengrenzkontrollen an den Westgrenzen nach Auffassung der Bundesregierung zu einer „Aufhellung“ des „Dunkelfelds“ unerlaubter Einreisen geführt oder bzw. und kam es infolge eines gegebenenfalls geringeren Personaleinsatzes an den Ost- und Südgrenzen (zur „Verstärkung“ der Westgrenzen) zu einer abnehmenden Zahl entdeckter unerlaubter Einreisen an diesen Grenzabschnitten (bitte ausführen)?

Auf die Antwort zu Frage 26a wird verwiesen. Eine Verlagerung von Kontrollkräften zu Lasten der östlichen und südlichen Grenzen hat im Übrigen nicht stattgefunden.

- b) keine relevanten Veränderungen beim Anteil der Zurückweisungen gemessen an der Zahl der unerlaubten Einreisen gab (vgl. ebd., allerdings ohne differenzierte Angaben nach Ländergrenzen)?

Auf die Antwort zu Frage 26a wird verwiesen.

- c) Inwiefern sprechen nach Auffassung der Bundesregierung die genannten Zahlen (Anstieg der Zahl unerlaubter Einreisen an Grenzabschnitten mit neu eingeführten Kontrollen bei gleichzeitigem Rückgang an Grenzabschnitten, an denen es keine Veränderungen gab) für oder gegen die Annahme, dass verstärkte Binnengrenzkontrollen zu einem Rückgang unerlaubter Einreisen bzw. zu einem Anstieg von Zurückweisungen führen würden (bitte begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 26a wird verwiesen.

29. Warum ermittelt die Bundespolizei bei unerlaubten Einreisen nicht von sich aus (entsprechend § 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes), ob ein Asylgesuch gestellt werden soll oder nicht, obwohl dies z. B. im Kontext eines etwaigen Strafverfahrens wegen unerlaubter Einreise von Bedeutung ist, weil Schutzsuchende im Regelfall nicht wegen einer unerlaubten Einreise strafrechtlich verfolgt werden dürfen (vgl. Artikel 31 der Genfer Flüchtlingskonvention und § 95 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes; bitte begründen)?

Unabhängig davon, ob ein Asylgesuch gegenüber der Bundespolizei geäußert wird, ist zunächst eine strafprozessuale Bearbeitung des Vorgangs erforderlich, da § 95 Absatz 5 AufenthG in Verbindung mit Artikel 31 Absatz 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge das Legalitätsprinzip unberührt lässt. Die strafrechtliche Bewertung der unerlaubten Einreise sowie die Entscheidung über die Einstellung des Strafverfahrens obliegen der zuständigen Staatsanwaltschaft. Somit ist die Bundespolizei auch im Fall eines Asylsuechs verpflichtet, alle unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen, sofern der Straftatverdacht einer unerlaubten Einreise besteht, um die Verdunklung der Sache zu verhindern.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 und zum Ablauf der bundespolizeilichen Sachbearbeitung bei der Entgegennahme eines Asylsuechs auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 10 und 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/5674 verwiesen.

30. Wie genau sind die Ausführungen des Bundespolizeipräsidenten Dr. Dieter Romann in der 85. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 9. Oktober 2024 zu Tagesordnungspunkt 9 zu verstehen (das sei alles mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat [BMI] abgestimmt), wonach ukrainische Staatsangehörige ohne „Titel“ zurückgewiesen würden, unter anderem wenn sie
- a) in einem anderen Mitgliedstaat schon Schutz bekommen hätten (wieso werden diese Personen zurückgewiesen, dürfen sie innerhalb der EU nicht frei reisen?),

Sofern ukrainische Staatsangehörige nicht die Einreisevoraussetzungen nach den europäischen und nationalen Vorgaben erfüllen, ist ihnen die Einreise zu verweigern oder der Aufenthalt ist zu beenden. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Person bereits Schutz in einem anderen EU-/Schengen-/EWR-Staat in Anspruch genommen hat, jedoch nicht über ein schengenweit gültiges Aufenthaltsdokument verfügt und Voraufenthaltszeiten bereits aufgebraucht sind.

- b) überhaupt keinen Schutz haben (würden sie nach ihrer Einreise einen solchen Schutzstatus nicht beantragen können?),

Nicht alle ukrainischen Reisenden beabsichtigen, in Deutschland Schutz zu beanspruchen. Im Übrigen müssen ukrainische Staatsangehörige aufgrund der Regelungen aus der Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (UkraineAufenthÜV) keinen Asylantrag stellen, um einzureisen und einen Schutzstatus in Deutschland zu erhalten. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

- c) seit vielen Jahren im Ausland leben (wären sie bei einer Rückkehr in die Ukraine infolge der Kampfhandlungen nicht genauso gefährdet wie Menschen, die nach Kriegsausbruch aus der Ukraine geflohen sind?),

Ukrainische Staatsangehörige, die seit vielen Jahren im Ausland leben, sind dort durch die Kampfhandlungen in der Ukraine nicht gefährdet. Es besteht somit kein Bedarf an einer Schutzgewährung in Deutschland. Eine Wohnsitzverlegung aus anderen Gründen ohne das erforderliche Visum für den längerfristigen Aufenthalt ist durch die UkraineAufenthÜV nicht eröffnet. Auf die Antworten zu den Fragen 30a und 30b wird im Übrigen verwiesen.

- d) im Westen der Ukraine leben, aber keinen Schutzgrund geltend machen (welche Ausnahmeregelungen gibt es für ukrainische Staatsangehörige, die im Westen der Ukraine leben; wer muss einen Schutzgrund bereits an der Grenze geltend machen)?

Die UkraineAufenthÜV gilt für das gesamte Staatsgebiet der Ukraine. Unterscheidungen nach dem Wohnort erfolgen nicht.

31. Welche Reaktionen der EU-Kommission bzw. anderer Mitgliedstaaten gab es auf die Einführung von Binnengrenzkontrollen an allen deutschen Landesgrenzen zum 16. September 2024, und wie hat die Bundesregierung hierauf reagiert (bitte ausführen)?

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat und die Bundespolizei stehen zu den vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen und deren Umsetzung vor Ort mit der EU-Kommission und den Behörden der land-

seitigen deutschen Nachbarstaaten in Kontakt. Statistiken über die geführten Gespräche werden nicht erhoben.

32. Welche Angaben kann die Bundesregierung machen zu Aufgriffen, Zurückweisungen und Festnahmen sogenannter Schleuser bzw. zu entsprechenden Ermittlungsverfahren bei Kontrollen der Bundespolizei an den Grenzen im bisherigen zweiten Halbjahr 2024 (bitte zusätzlich differenzieren nach: Monaten, Grenzabschnitten bzw. Landesgrenzen, wichtigsten Staatsangehörigkeiten, stationärer Kontrolle bzw. Schleierfahndung bzw. Schwerpunktkontrolle)?

Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden stellten im zweiten Halbjahr 2024 insgesamt 876 Schleuser fest.

Im Rahmen der statistischen Erhebung von Zurückweisungen erfolgt keine Erfassung der Rolle der Person (wie z. B. unerlaubt eingereiste Person, Schleuser). Im Übrigen wird die Art der Kontrolle nicht erfasst, stattdessen wurde hier der Ort der Feststellung dargestellt.

Für den Monat Dezember 2024 lagen auf der Grundlage des SMD keine Angaben zu Schleusern an der Luft- und Seegrenze, der Staatsangehörigkeit und des Ortes der Feststellung vor.

Die erbetene Übersicht kann der Anlage 6 entnommen werden.*

33. Gegen wie viele der bei einer unerlaubten Einreise festgestellten Personen lag im bisherigen zweiten Halbjahr 2024 ein Einreise- bzw. Aufenthaltsverbot vor (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren), wie viele dieser Personen wurden zurückgewiesen bzw. zurückgeschoben bzw. wie vielen wurde infolge eines Asylgesuchs der Zugang zu einem Asylverfahren gewährt (bitte ebenfalls nach den 15 wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden stellten im zweiten Halbjahr 2024 insgesamt 1 055 unerlaubt eingereiste mit einem Einreise- bzw. Aufenthaltsverbot (EAV) fest.

Statistische Angaben zur Staatsangehörigkeit und zum Verbleib liegen nur für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November 2024 vor.

Die statistischen Angaben zu den unerlaubt eingereisten Personen und zum Verbleib (ausschließlich Zurückweisungen, Zurückschiebungen und Übergabe an das BAMF) der Personen und den jeweils 15 am häufigsten betroffenen Nationalitäten sind in den folgenden Übersichten dargestellt.

Person mit EAV Staatsangehörigkeit	1. Juli bis 30. November 2024	Anteil an Gesamt
syrisch	101	11,5 %
afghanisch	94	10,7 %
türkisch	57	6,5 %
albanisch	55	6,3 %
algerisch	47	5,4 %
georgisch	46	5,2 %
kosovarisch	24	2,7 %
rumänisch	24	2,7 %

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14902 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

serbisch	24	2,7 %
mazedonisch	21	2,4 %
moldauisch	21	2,4 %
irakisch	20	2,3 %
marokkanisch	20	2,3 %
russisch	20	2,3 %
polnisch	19	2,2 %

1. Juli bis 30. November 2024	
Verbleib der Personen	
Zurückweisung	611
Person Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
syrisch	73
afghanisch	68
türkisch	44
albanisch	38
georgisch	37
algerisch	29
kosovarisch	21
mazedonisch	19
ukrainisch	17
russisch	16
irakisch	15
serbisch	15
moldauisch	13
rumänisch	13
marokkanisch	12

1. Juli bis 30. November 2024	
Verbleib der Personen	
Zurückschiebung	37
Person Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
syrisch	7
moldauisch	4
afghanisch	3
vietnamesisch	3
serbisch	2
marokkanisch	2
polnisch	2
albanisch	2
russisch	1
kamerunisch	1
kasachisch	1
mazedonisch	1
staatenlos	1
algerisch	1
guineisch	1
irakisch	1
nigerianisch	1
usbekisch	1
rumänisch	1
saudi-arabisch	1

1. Juli bis 30. November 2024	
Verbleib der Personen	
Übergabe BAMF	16
Person Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen
syrisch	5
afghanisch	3
marokkanisch	2
türkisch	1
ägyptisch	1
tunesisch	1
venezolanisch	1
eritreisch	1
russisch	1

34. Inwiefern geht die gesetzliche Änderung zu Einreise- und Aufenthaltsverboten nach einer Zurückweisung wegen falscher oder gefälschter Dokumente auf Anregungen oder Vorschläge der Bundespolizei zurück (Nachfrage zur diesbezüglich unbeantwortet gebliebenen Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 20/12827)?

Der Gesetzentwurf wurde von der Bundesregierung in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

35. Kann die Bundesregierung nach gegebenenfalls inzwischen erfolgter Prüfung (vgl. Antwort zu Frage 33 auf Bundestagsdrucksache 20/12827) sagen, welche konkreten Änderungen für die Zurückweisungs- bzw. Inhaftierungspraxis der Bundespolizei und welche Rechtsschutzmöglichkeiten Betroffener hiergegen sich aus den Änderungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ergeben (bitte gesondert auch auf die Gruppe asylsuchender Menschen eingehen), und welche Vorgaben für die Bundespolizei sind diesbezüglich bereits erfolgt bzw. geplant (bitte ausführen)?

Im Hinblick auf Zurückweisungen im Rahmen vorübergehend wiedereingeführter Binnengrenzkontrollen und die insoweit bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten sind im Kontext der nationalen Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems gegenwärtig keine Änderungen absehbar.

36. Wie lautet die Begründung dafür, dass die Bundesregierung unverändert an ihrer Auffassung festhält, die Anordnung der Binnengrenzkontrollen an der Grenze zu Österreich „aus sicherheits- und migrationspolitischen Gründen“ stünde „im Einklang mit den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/399“ (Antwort zu Frage 12b auf Bundestagsdrucksache 20/8274), obwohl z. B. auch Prof. Dr. Daniel Thym, dessen Rat das BMI in Form von Gutachten bereits eingeholt hat (vgl. z. B. https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3163015), der Auffassung ist: „Es spricht damit sehr viel dafür, dass die Kontrollen an den deutsch-österreichischen Grenzen rechtswidrig sind“ (<https://verfassungsblog.de/pushbacks-an-den-deutschen-grenzen-ja-nein-vielleicht/>; Nachfrage zur Antwort zu Frage 40 auf Bundestagsdrucksache 20/12827, soweit um eine Begründung gebeten worden war)?

Die vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen sind auch an der deutsch-österreichischen Landgrenze derzeit ein erforderliches Instrumentarium zur weiteren Eindämmung der illegalen Migration und zur Bekämpfung der

Schleusungskriminalität. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 40 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/12827 verwiesen.

Anlage 1 zur Antwort der Bundesregierung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Clara Bunger u. a. und der Gruppe Die Linke; BT-Drucksache 20/14387

Zu Frage 1:
Teilfrage 1

		2024	
		3. Quartal	4. Quartal
Unerlaubte Einreise (Gesamt - Anzahl Personen)			
Gesamt		21.891	18.717
nach Grenzen			
Landgrenze		18.198	15.521
davon an der Grenze zu	Belgien	773	1.001
	Danemark	111	105
	Frankreich	3.101	2.356
	Luxemburg	285	487
	Niederlande	609	916
	Polen	3.968	2.244
	Schweiz	3.900	2.781
	Tschechien	1.594	1.535
	keiner Grenze zuzuordnen	397	723
	sterreich	3.460	3.373
Luftgrenze		3.562	3.060
Seegrenze		131	136
davon mit EURODAC-Treffer (Anzahl Personen)			
Gesamt		1.820	1.273
nach Grenzen			
Landgrenze		1.652	1.164
davon an der Grenze zu	Belgien	98	112
	Danemark	14	8
	Frankreich	327	179
	Luxemburg	26	47
	Niederlande	30	33
	Polen	119	98
	Schweiz	718	399
	Tschechien	123	145
	keiner Grenze zuzuordnen	104	37
	sterreich	93	106
Luftgrenze		152	103
Seegrenze		16	6

Teilfrage 2

		2024	
		3. Quartal	4. Quartal
Gesamt (Anzahl Personen)		1.820	1.237
Landgrenze		1.652	1.164
an der Grenze zu			
Belgien (Anzahl Personen)		98	112
davon mit EUODAC-Treffer in (Anzahl Treffer)	Belgien	29	10
	Bulgarien	16	5
	Deutschland	9	4
	Dänemark	2	1
	Frankreich	14	13
	Griechenland	18	24
	Italien	11	24
	Kroatien	9	6
	Malta	0	1
	Niederlande	13	8
	Rumänien	3	2
	Schweden	1	1
	Schweiz	12	6
	Slowenien	6	4
	Spanien	10	9
	Tschechien	1	0
Ungarn	1	1	
Zypern	1	0	
Österreich	9	10	
Dänemark (Anzahl Personen)		14	8
davon mit EUODAC-Treffer in (Anzahl Treffer)	Deutschland	3	2
	Dänemark	3	3
	Finnland	4	0
	Italien	2	0
	Lettland	2	0
	Schweden	5	5
	Schweiz	2	0
Frankreich (Anzahl Personen)		327	179
davon mit EUODAC-Treffer in (Anzahl Treffer)	Belgien	3	2
	Bulgarien	5	12
	Deutschland	11	6
	Dänemark	2	0
	Frankreich	23	12
	Griechenland	19	12
	Italien	230	72
	Kroatien	18	14
	Niederlande	4	2
	Polen	1	1

		2024	
		3. Quartal	4. Quartal
Gesamt (Anzahl Personen)		1.820	1.237
Landgrenze		1.652	1.164
an der Grenze zu			
	Rumänien	1	0
	Schweiz	6	4
	Slowakei	1	1
	Slowenien	3	2
	Spanien	30	15
	Ungarn	2	0
	Österreich	9	2
Luxemburg (Anzahl Personen)		26	47
davon mit EUODAC-Treffer in (Anzahl Treffer)	Belgien	1	1
	Bulgarien	3	1
	Deutschland	1	2
	Dänemark	1	0
	Frankreich	3	3
	Griechenland	10	1
	Italien	6	30
	Luxemburg	1	2
	Niederlande	1	1
	Polen	1	0
	Portugal	1	1
	Schweden	0	1
	Schweiz	2	1
	Slowenien	0	1
Spanien	2	2	
Österreich	2	0	
Niederlande (Anzahl Personen)		30	33
davon mit EUODAC-Treffer in (Anzahl Treffer)	Belgien	3	2
	Bulgarien	0	1
	Deutschland	3	1
	Dänemark	0	2
	Frankreich	3	0
	Griechenland	13	8
	Italien	3	4
	Kroatien	2	2
	Niederlande	6	14
	Rumänien	0	1
	Schweiz	1	2
	Slowenien	1	1
	Spanien	0	4
	Tschechien	1	0
Österreich	3	0	
Polen (Anzahl Personen)		119	98

		2024	
		3. Quartal	4. Quartal
Gesamt (Anzahl Personen)		1.820	1.237
Landgrenze		1.652	1.164
an der Grenze zu			
davon mit EUODAC-Treffer in (Anzahl Treffer)	Bulgarien	1	3
	Deutschland	2	1
	Dänemark	0	1
	Frankreich	0	4
	Griechenland	2	2
	Italien	0	6
	Kroatien	0	2
	Lettland	30	22
	Luxemburg	0	1
	Polen	83	36
	Portugal	0	1
	Rumänien	1	1
Österreich	1	1	
Schweiz (Anzahl Personen)		718	399
davon mit EUODAC-Treffer in (Anzahl Treffer)	Belgien	1	0
	Bulgarien	136	39
	Deutschland	10	9
	Frankreich	9	3
	Griechenland	69	24
	Italien	249	177
	Kroatien	292	90
	Liechtenstein	1	0
	Litauen	1	0
	Niederlande	7	2
	Norwegen	1	0
	Portugal	1	1
	Rumänien	0	1
	Schweden	0	1
	Schweiz	46	25
	Slowenien	18	14
	Spanien	10	6
Zypern	2	1	
Österreich	7	2	
Tschechien (Anzahl Personen)		123	145
davon mit EUODAC-Treffer in (Anzahl Treffer)	Bulgarien	0	6
	Deutschland	2	3
	Finnland	1	0
	Frankreich	1	1
	Griechenland	17	6
	Italien	3	0
	Kroatien	99	92

		2024	
		3. Quartal	4. Quartal
Gesamt (Anzahl Personen)		1.820	1.237
Landgrenze		1.652	1.164
an der Grenze zu			
	Lettland	0	1
	Litauen	0	1
	Polen	2	0
	Portugal	1	0
	Rumänien	0	1
	Slowakei	2	0
	Tschechien	2	0
	Zypern	1	1
	Österreich	0	9
keiner Landgrenze zuzuordnen (Anzahl Personen)		104	37
davon mit EUODAC-Treffer in (Anzahl Treffer)	Belgien	1	0
	Bulgarien	8	2
	Deutschland	9	0
	Dänemark	1	0
	Frankreich	1	1
	Griechenland	11	3
	Italien	34	11
	Kroatien	34	18
	Lettland	2	0
	Niederlande	3	0
	Norwegen	1	0
	Polen	5	0
	Rumänien	2	0
	Schweden	1	1
	Schweiz	6	1
	Slowenien	4	0
	Spanien	4	1
Ungarn	1	0	
Zypern	0	1	
Österreich	2	2	
Österreich (Anzahl Personen)		93	106
davon mit EUODAC-Treffer in (Anzahl Treffer)	Belgien	2	1
	Bulgarien	18	12
	Deutschland	2	4
	Frankreich	4	4
	Griechenland	16	21
	Italien	17	11
	Kroatien	25	7
	Luxemburg	0	1
	Niederlande	2	1

		2024	
		3. Quartal	4. Quartal
Gesamt (Anzahl Personen)		1.820	1.237
Landgrenze		1.652	1.164
an der Grenze zu			
	Norwegen	1	0
	Polen	2	1
	Rumänien	2	0
	Schweden	1	2
	Schweiz	2	1
	Slowenien	2	0
	Ungarn	0	1
	Zypern	1	1
	Österreich	11	4
Luftgrenze (Anzahl Personen)		152	103
davon mit EUODAC-Treffer in (Anzahl Treffer)	Deutschland	8	1
	Dänemark	0	1
	Finnland	2	0
	Griechenland	136	87
	Irland	1	2
	Italien	1	0
	Kroatien	0	6
	Lettland	0	3
	Niederlande	1	0
	Norwegen	0	1
	Rumänien	2	0
	Schweiz	1	0
	Slowakei	1	0
	Slowenien	0	1
	Spanien	3	0
	Ungarn	0	2
Zypern	1	0	
Österreich	2	0	
Seegrenze (Anzahl Personen)		16	6
davon mit EUODAC-Treffer in	Deutschland	0	1
	Finnland	1	2
	Griechenland	1	0
	Schweden	14	5

Anlage 2 zur Antwort der Bundesregierung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Clara Büniger u. a. und der Gruppe Die Linke; BT-Drucksache 20/14387

Zu Frage 4:

		2024	
		3. Quartal	4. Quartal
Asylbegehren im Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise			
Gesamt		5.038	3.136
nach Grenzen			
Landgrenze		4.268	2.623
davon an der Grenze zu	Belgien	203	250
	Dänemark	28	17
	Frankreich	540	346
	Luxemburg	60	83
	Niederlande	53	62
	Polen	877	302
	Schweiz	1.649	963
	Tschechien	226	198
	keiner Grenze zuzuordnen	221	85
	Österreich	411	317
Luftgrenze		753	502
Seegrenze		17	11
davon mit EURODAC-Treffer (Anzahl Personen)			
Gesamt		1.820	1.032
nach Grenzen			
Landgrenze		1.652	923
davon an der Grenze zu	Belgien	98	93
	Dänemark	14	7
	Frankreich	327	131
	Luxemburg	26	39
	Niederlande	30	27
	Polen	119	70
	Schweiz	718	351
	Tschechien	123	109
	keiner Grenze zuzuordnen	104	37
	Österreich	93	59
Luftgrenze		152	103
Seegrenze		16	6

		2024	
		3. Quartal	4. Quartal
Gesamt (Anzahl Personen)		1.820	1.032
Landgrenze		1.652	923
an der Grenze zu			
Belgien (Anzahl Personen)		98	93
davon mit EURODAC-Treffer (Anzahl Treffer)	Belgien	29	10
	Bulgarien	16	5
	Deutschland	9	4
	Dänemark	2	1
	Frankreich	14	13
	Griechenland	18	24
	Italien	11	24
	Kroatien	9	6
	Malta	0	1
	Niederlande	13	8
	Rumänien	3	2
	Schweden	1	1
	Schweiz	12	6
	Slowenien	6	4
	Spanien	10	9
	Tschechien	1	0
Ungarn	1	1	
Zypern	1	0	
Österreich	9	10	
Dänemark (Anzahl Personen)		14	7
davon mit EURODAC-Treffer (Anzahl Treffer)	Deutschland	3	2
	Dänemark	3	3
	Finnland	4	0
	Italien	2	0
	Lettland	2	0
	Schweden	5	5
	Schweiz	2	0
	Frankreich (Anzahl Treffer)		327
davon mit EURODAC-Treffer (Anzahl Treffer)	Belgien	3	2
	Bulgarien	5	12
	Deutschland	11	6
	Dänemark	2	0
	Frankreich	23	12
	Griechenland	19	12
	Italien	230	72
	Kroatien	18	14
	Niederlande	4	2
	Polen	1	1
	Rumänien	1	0

		2024	
		3. Quartal	4. Quartal
Gesamt (Anzahl Personen)		1.820	1.032
Landgrenze		1.652	923
an der Grenze zu			
	Schweiz	6	4
	Slowakei	1	1
	Slowenien	3	2
	Spanien	30	15
	Ungarn	2	0
	Österreich	9	2
Luxemburg (Anzahl Personen)		26	39
davon mit EUODAC-Treffer (Anzahl Treffer)	Belgien	1	1
	Bulgarien	3	1
	Deutschland	1	2
	Dänemark	1	0
	Frankreich	3	3
	Griechenland	10	1
	Italien	6	30
	Luxemburg	1	2
	Niederlande	1	1
	Polen	1	0
	Portugal	1	1
	Schweden	0	1
	Schweiz	2	1
	Slowenien	0	1
	Spanien	2	2
Österreich	2	0	
Niederlande (Anzahl Personen)		30	27
davon mit EUODAC-Treffer (Anzahl Treffer)	Belgien	3	2
	Bulgarien	0	1
	Deutschland	3	1
	Dänemark	0	2
	Frankreich	3	0
	Griechenland	13	8
	Italien	3	4
	Kroatien	2	2
	Niederlande	6	14
	Rumänien	0	1
	Schweiz	1	2
	Slowenien	1	1
	Spanien	0	4
	Tschechien	1	0
Österreich	3	0	
Polen (Anzahl Personen)		119	70
davon	Bulgarien	1	3

		2024	
		3. Quartal	4. Quartal
Gesamt (Anzahl Personen)		1.820	1.032
Landgrenze		1.652	923
an der Grenze zu			
	Deutschland	2	1
	Dänemark	0	1
	Frankreich	0	4
	Griechenland	2	2
	Italien	0	6
	Kroatien	0	2
	Lettland	30	22
	Luxemburg	0	1
	Polen	83	36
	Portugal	0	1
	Rumänien	1	1
	Österreich	1	1
Schweiz (Anzahl Personen)		718	351
davon mit EUODAC-Treffer (Anzahl Treffer)	Belgien	1	0
	Bulgarien	136	39
	Deutschland	10	9
	Frankreich	9	3
	Griechenland	69	24
	Italien	249	177
	Kroatien	292	90
	Liechtenstein	1	0
	Litauen	1	0
	Niederlande	7	2
	Norwegen	1	0
	Portugal	1	1
	Rumänien	0	1
	Schweden	0	1
	Schweiz	46	25
	Slowenien	18	14
	Spanien	10	6
Zypern	2	1	
Österreich	7	2	
Tschechien (Anzahl Personen)		123	109
davon mit EUODAC-Treffer (Anzahl Treffer)	Bulgarien	0	6
	Deutschland	2	3
	Finnland	1	0
	Frankreich	1	1
	Griechenland	17	6
	Italien	3	0
	Kroatien	99	92
	Lettland	0	1

		2024	
		3. Quartal	4. Quartal
Gesamt (Anzahl Personen)		1.820	1.032
Landgrenze		1.652	923
an der Grenze zu			
	Litauen	0	1
	Polen	2	0
	Portugal	1	0
	Rumänien	0	1
	Slowakei	2	0
	Tschechien	2	0
	Zypern	1	1
	Österreich	0	9
keiner Landgrenze zuzuordnen (Anzahl Personen)		104	37
davon mit EUODAC-Treffer (Anzahl Treffer)	Belgien	1	0
	Bulgarien	8	2
	Deutschland	9	0
	Dänemark	1	0
	Frankreich	1	1
	Griechenland	11	3
	Italien	34	11
	Kroatien	34	18
	Lettland	2	0
	Niederlande	3	0
	Norwegen	1	0
	Polen	5	0
	Rumänien	2	0
	Schweden	1	1
	Schweiz	6	1
	Slowenien	4	0
	Spanien	4	1
	Ungarn	1	0
	Zypern	0	1
Österreich	2	2	
Österreich (Anzahl Personen)		93	59
davon mit EUODAC-Treffer (Anzahl Treffer)	Belgien	2	1
	Bulgarien	18	12
	Deutschland	2	4
	Frankreich	4	4
	Griechenland	16	21
	Italien	17	11
	Kroatien	25	7
	Luxemburg	0	1
	Niederlande	2	1
	Norwegen	1	0

		2024	
		3. Quartal	4. Quartal
Gesamt (Anzahl Personen)		1.820	1.032
Landgrenze		1.652	923
an der Grenze zu			
	Polen	2	1
	Rumänien	2	0
	Schweden	1	2
	Schweiz	2	1
	Slowenien	2	0
	Ungarn	0	1
	Zypern	1	1
	Österreich	11	4
Luftgrenze (Anzahl Personen)		152	103
davon mit EURODAC-Treffer (Anzahl Treffer)	Deutschland	8	1
	Dänemark	0	1
	Finnland	2	0
	Griechenland	136	87
	Irland	1	2
	Italien	1	0
	Kroatien	0	6
	Lettland	0	3
	Niederlande	1	0
	Norwegen	0	1
	Rumänien	2	0
	Schweiz	1	0
	Slowakei	1	0
	Slowenien	0	1
	Spanien	3	0
	Ungarn	0	2
Zypern	1	0	
Österreich	2	0	
Seegrenze (Anzahl Personen)		16	6
davon mit EURODAC-Treffer	Deutschland	0	1
	Finnland	1	2
	Griechenland	1	0
	Schweden	14	5

Anlage 3 zur Antwort der Bundesregierung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Clara Büniger u. a. und der Gruppe Die Linke; BT-Drucksache 20/14387

Zu Frage 10:

	2022				2023			
	Gesamt: 91.986				Gesamt: 127.549			
	1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.
Gesamt	12.965	16.209	28.496	34.316	19.627	25.711	46.790	35.421
15 häufigste Staatsangehörigkeiten								
syrisch	1.582	2.510	9.248	8.185	3.055	6.015	18.515	10.553
afghanisch	1.670	2.090	4.021	7.200	3.327	4.849	5.771	2.976
türkisch	888	1.705	2.780	3.721	1.834	2.392	8.095	7.849
ukrainisch	344	536	396	653	1.055	943	1.099	1.704
irakisch	1.031	833	1.191	918	531	598	1.110	566
indisch	390	476	1.018	983	445	956	999	680
marokkanisch	411	362	506	762	618	570	690	727
algerisch	565	337	452	641	649	444	602	658
tunesisch	425	576	702	784	384	316	469	555
iranisch	254	292	522	751	350	493	755	703
albanisch	439	429	455	443	487	382	377	402
russisch	222	223	230	728	584	418	459	492
georgisch	455	481	400	516	504	352	375	431
ägyptisch	125	258	667	1.076	370	397	248	209
somalisch	147	111	175	193	214	422	359	348

	2024			
	Gesamt: 77.334			
	1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.
Gesamt	19.994	22.407	21.891	13.042
15 häufigste Staatsangehörigkeiten				
syrisch	4.046	3.543	4.660	2.710
afghanisch	1.504	2.904	2.050	1.282
türkisch	1.587	1.472	1.709	952
ukrainisch	3.073	3.090	2.241	1.118
irakisch	385	487	491	247
indisch	425	774	612	405
marokkanisch	565	535	601	349
algerisch	655	542	684	425
tunesisch	426	393	405	248
iranisch	229	408	344	187

2024				
Gesamt: 77.334				
	1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.
albanisch	425	423	374	255
russisch	318	438	453	286
georgisch	363	363	291	178
ägyptisch	167	228	219	177
somalisch	257	577	563	187

			2022			
			1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.
Deliktgruppe	Gesetz	Paragraph	15 häufigsten Straftatbestände			
Verstoß AufenthG	AufenthG	95	12.940	16.169	28.474	34.290
Urkundenfälschungen	StGB	267	266	279	366	453
Urkundenfälschungen	StGB	276	170	166	235	309
Betäubungsmittel	BtMG	29	107	118	124	134
Urkundenfälschungen	StGB	281	86	98	134	137
Straßenverkehrsdelikte	StVG	21	45	59	41	51
Urkundenfälschungen	StGB	273	26	21	57	49
Verstoß FreizügG/EU	FreizügG/EU	9	27	42	21	28
Betrug und Untreue	StGB	263	10	9	24	58
Urkundenfälschungen	StGB	271	33	23	21	19
Widerstand gg. die Staatsgewalt	StGB	113	14	15	22	30
Waffendelikte	WaffG	52	15	17	9	29
Eigentumsdelikte	StGB	242	21	10	11	9
Urkundenfälschungen	StGB	279	37	8	1	
sonstige Straftaten	AuslPflVG	9	11	8	9	8

			2023			
			1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.
Deliktgruppe	Gesetz	Paragraph	15 häufigsten Straftatbestände			
Verstoß AufenthG	AufenthG	95	19.576	25.683	46.765	35.373
Urkundenfälschungen	StGB	267	323	296	403	466
Urkundenfälschungen	StGB	276	255	339	347	327
Betäubungsmittel	BtMG	29	158	126	144	217
Urkundenfälschungen	StGB	281	113	79	120	171
Urkundenfälschungen	StGB	273	46	73	143	79
Straßenverkehrsdelikte	StVG	21	60	58	56	50
Verstoß FreizügG/EU	FreizügG/EU	9	53	27	25	48
Betrug und Untreue	StGB	263	21	21	47	41
Urkundenfälschungen	StGB	271	36	40	30	13
Waffendelikte	WaffG	52	20	12	26	42

			2023			
			1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.
Deliktgruppe	Gesetz	Paragra ph	15 häufigsten Straftatbestände			
Widerstand gg. die Staatsgewalt	StGB	113	20	22	15	26
Eigentumsdelikte	StGB	242	11	13	11	13
Urkundenfälschungen	StGB	274	17	10	5	2
sonstige Straftaten	AuslPflVG	9	10	8	8	7
			2024			
			1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.
Deliktgruppe	Gesetz	Paragra ph	15 häufigsten Straftatbestände			
Verstoß AufenthG	AufenthG	95	19.960	22.356	21.851	13.010
Urkundenfälschungen	StGB	267	385	368	397	230
Urkundenfälschungen	StGB	276	260	260	236	161
Urkundenfälschungen	StGB	281	123	116	149	94
Betäubungsmittel	BtMG	29	227	57	51	33
Betäubungsmittel	KCanG	34		89	112	121
Straßenverkehrsdelikte	StVG	21	57	67	51	51
Verstoß FreizügG/EU	FreizügG/EU	9	37	46	41	34
Waffendelikte	WaffG	52	43	41	34	34
Betrug und Untreue	StGB	263	23	27	42	18
Urkundenfälschungen	StGB	273	33	22	28	19
Urkundenfälschungen	StGB	271	17	13	43	25
Eigentumsdelikte	StGB	242	8	12	13	6
Eigentumsdelikte	StGB	246	13	7	10	6
Widerstand gg. die Staatsgewalt	StGB	114	9	8	4	8

Anlage 4 zur Antwort der Bundesregierung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Clara Büniger u. a. und der Gruppe Die Linke; BT-Drucksache 20/14387

Zu Frage 13:

			1. Juli bis 30. November 2024	
			3. Quartal	4. Quartal
unerlaubte Einreisen alleinreisender Minderjähriger				
Gesamt			1.608	738
nach Grenzen				
Landgrenze			1.563	728
davon an der Grenze zu	Polen		313	79
	Tschechien		32	29
	Österreich		249	172
	Schweiz		588	219
	Frankreich		222	126
	Luxemburg		12	11
	Belgien		63	57
	Niederlande		22	19
	Dänemark		1	1
		keiner Grenze zuzuordnen		61
Luftgrenze			43	10
Seegrenze			2	
Übergabe an das Jugendamt				
Gesamt			1.176	512
nach Grenzen				
Landgrenze			1.164	506
davon an der Grenze zu	Polen		262	61
	Tschechien		23	22
	Österreich		186	124
	Schweiz		463	157
	Frankreich		99	62
	Luxemburg		7	9
	Belgien		56	53
	Niederlande		8	2
	Dänemark		1	1
		keiner Grenze zuzuordnen		59
Luftgrenze			12	6
Seegrenze				
Zurückweisungen				
Gesamt			531	243
nach Grenzen				
Landgrenze			523	243
davon	Polen		14	3
	Tschechien			

		1. Juli bis 30. November 2024	
		3. Quartal	4. Quartal
	Österreich	33	35
	Schweiz	416	182
	Frankreich	57	19
	Luxemburg		1
	Belgien		1
	Niederlande	3	2
	Dänemark		
	keiner Grenze zuzuordnen		
Luftgrenze		7	
Seegrenze		1	

			1. Juli bis 30. November 2024	
			3. Quartal	4. Quartal
zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten				
	syrisch		521	263
	afghanisch		272	157
	somalisch		238	62
	guineisch		69	45
	marokkanisch		72	31
	algerisch		67	34
	ukrainisch		51	14
	türkisch		42	17
	tunesisch		34	13
	iranisch		32	7

Anlage 5 zur Antwort der Bundesregierung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger u. a. und der Gruppe Die Linke; BT-Drucksache 20/14387

Zu Frage 25b):

19. August bis 15. September 2024			
Landgrenze	Zurückweisungen	Zurückschiebungen	
Gesamt	3.250	164	
davon an der Grenze	Österreich	564	40
	Belgien	1	1
	Schweiz	1.192	2
	Tschechien	183	12
	Dänemark		3
	Frankreich	666	27
	Niederlande	2	25
	Polen	642	54

19. August bis 15. September 2024			
Person Staatsangehörigkeit	Zurückweisungen	Person Staatsangehörigkeit	Zurückschiebungen
syrisch	823	syrisch	48
ukrainisch	436	afghanisch	22
türkisch	338	marokkanisch	12
afghanisch	270	algerisch	12
marokkanisch	114	ukrainisch	10
algerisch	113	türkisch	8
eritreisch	70	somalisch	5
tunesisch	66	ägyptisch	4
albanisch	63	guineisch	4
serbisch	44	mazedonisch	3
belarussisch	41	irakisch	3
äthiopisch	39	pakistanisch	3
pakistanisch	39	ungeklärt	3
moldauisch	38	serbisch	2
irakisch	38	russisch	2
		bangladeschisch	2
		georgisch	2
		ivorisch	2
		albanisch	2
		kirgisisch	2
		usbekisch	2
		vietnamesisch	2

16. September bis 13. Oktober 2024			
Landgrenze	Zurückweisungen	Zurückschiebungen	
Gesamt	2.889	134	
davon an der Grenze zu	Österreich	507	76
	Belgien	135	
	Schweiz	929	5
	Tschechien	183	14
	Dänemark	24	
	Frankreich	483	14
	Luxemburg	73	
	Niederlande	117	1
	Polen	438	24

16. September bis 13. Oktober 2024			
Person Staatsangehörigkeit	Zurückweisungen	Person Staatsangehörigkeit	Zurückschiebungen
syrisch	666	syrisch	64
ukrainisch	355	afghanisch	13
türkisch	312	ägyptisch	12
afghanisch	233	algerisch	8
algerisch	122	türkisch	4
marokkanisch	102	irakisch	4
tunesisch	67	albanisch	3
somalisch	53	libysch	3
georgisch	52	tunesisch	3
russisch	51	moldauisch	3
vietnamesisch	45	vietnamesisch	2
eritreisch	42	polnisch	2
albanisch	41	tschadisch	1
irakisch	37	ukrainisch	1
kolumbianisch	35	guineisch	1
		saudi-arabisch	1
		tadschikisch	1
		serbisch	1
		gambisch	1
		slowakisch	1
		turkmenisch	1
		somalisch	1
		russisch	1
		mauretanisch	1
		nigerianisch	1

Anlage 6 zur Antwort der Bundesregierung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Clara Büniger u. a. und der Gruppe Die Linke; BT-Drucksache 20/14387

Zu Frage 32:

		2024	
		3. Quartal	4. Quartal
Gesamt		488	388
nach Grenzen			
Landgrenze		459	370
davon an der Grenze zu	Polen	72	18
	Tschechien	51	28
	Österreich	198	182
	Schweiz	31	30
	Frankreich	50	26
	Luxemburg	0	9
	Belgien	30	25
	Niederlande	20	42
	Dänemark	2	4
	keiner Grenze zuzuordnen	5	6
Luftgrenze		9	2
Seegrenze		1	4
Inlandsfeststellung		19	12
15 häufigsten Staatsangehörigkeiten			
syrisch		91	43
ukrainisch		57	30
türkisch		50	32
afghanisch		38	16
deutsch		35	14
irakisch		10	10
moldauisch		11	8
französisch		11	7
albanisch		8	7
georgisch		10	5
pakistanisch		8	7
serbisch		12	3
russisch		12	2
rumänisch		8	4
vietnamesisch		8	3
Ort der Feststellung			
Grenzübergang		341	164
Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern		128	99
Inland		19	11

